

Blos, Kerstin; Feil, Michael; Rudolph, Helmut; Walwei, Ulrich; Wiemers, Jürgen

Research Report

Förderung Existenz sichernder Beschäftigung im
Niedriglohnbereich: Schätzung von Angebots-, Verteilungs- und
fiskalischen Effekten des SMWA-Vorschlags

IAB-Forschungsbericht, No. 2007,7

Provided in Cooperation with:

Institute for Employment Research (IAB)

Suggested Citation: Blos, Kerstin; Feil, Michael; Rudolph, Helmut; Walwei, Ulrich; Wiemers, Jürgen (2007) : Förderung Existenz sichernder Beschäftigung im Niedriglohnbereich: Schätzung von Angebots-, Verteilungs- und fiskalischen Effekten des SMWA-Vorschlags, IAB-Forschungsbericht, No. 2007,7, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/26709>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Förderung Existenz sichernder Beschäftigung im Niedriglohnbereich

Schätzung von Angebots-, Verteilungs- und fiskalischen Effekten des SMWA-Vorschlags

*Kerstin Blos, Michael Feil, Helmut Rudolph,
Ulrich Walwei, Jürgen Wiemers*

Förderung Existenz sichernder Beschäftigung im Niedriglohnbereich

Schätzung von Angebots-, Verteilungs- und fiskalischen Effekten des SMWA-Vorschlags

*Kerstin Blos, Michael Feil, Helmut Rudolph,
Ulrich Walwei, Jürgen Wiemers*

Mit der Publikation von Forschungsberichten will das IAB der Fachöffentlichkeit Einblick in seine laufenden Arbeiten geben. Die Berichte sollen aber auch den Forscherinnen und Forschern einen unkomplizierten und raschen Zugang zum Markt verschaffen. Vor allem längere Zwischen- aber auch Endberichte aus der empirischen Projektarbeit bilden die Basis der Reihe, die den bisherigen „IAB-Werkstattbericht“ ablöst.

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	4
Abbildungverzeichnis	5
Kurzfassung	6
1 Hintergrund	10
2 Grundlagen der Simulationen	12
2.1 Methodik	12
2.2 Szenarien	14
2.3 Empirische Grundlagen	18
2.3.1 Datenbasis	18
2.3.2 Repräsentativität der Daten	19
2.4 Modellgüte im Ausgangsszenario	22
3 Ergebnisse der Simulationsrechnungen	27
3.1 Auswirkungen auf das verfügbare Einkommen	27
3.1.1 Fall 1: Alleinstehende	27
3.1.2 Fall 2: Alleinerziehende mit einem Kind	30
3.1.3 Fall 3: Paar ohne Kind – Partner nicht erwerbstätig	31
3.1.4 Fall 4: Paar mit einem Kind – Partner nicht erwerbstätig	32
3.1.5 Fazit	33
3.2 Fiskalische Einführungskosten	36
3.3 Verteilungseffekte	43
3.4 Arbeitsangebotsreaktionen	45
3.4.1 Abgrenzung der Stichprobe	45
3.4.2 Modellspezifikation und Schätzergebnisse	47
3.4.3 Simulationsergebnisse	50
4 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	56
5 Literatur	61
6 Anhang	63
6.1 Modellparameter	63
6.2 Typische Haushalte und deren Bedarf	64
6.3 SV-Beiträge für Mini- und Midi-Jobs	65
6.4 Schätzergebnisse für die Lohngleichungen	66
6.5 Schätzergebnisse des Arbeitsangebotsmodells für die Haushaltstypen	67
6.6 Arbeitsangebotseffekte der Reformelemente – Szenario 1	70

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haushalte mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt	19
Tabelle 2: Vergleich zwischen Simulationsmodellen und amtlichen Quellen	23
Tabelle 3: Tatsächliche und simulierte SGB II-Ansprüche (Mittelwert in € je Monat)	26
Tabelle 4: Erwerbstätige in SGB II – Bedarfsgemeinschaften (in Tsd.)	26
Tabelle 5: Bedarfsgemeinschaften mit Erwerbseinkommen (absolut, Zeilenprozent)	34
Tabelle 6: Fiskalische Effekte – Haushalte in Szenario 1 (Veränderung gegenüber Status Quo absolut in Tsd.)	37
Tabelle 7: Fiskalische Effekte – Volumina in Szenario 1 (Veränderung von Jahressummen gegenüber Status Quo in Mio. €)	37
Tabelle 8: Fiskalische Effekte – Haushalte in Szenario 2 (Veränderung gegenüber Status Quo in Tsd.)	38
Tabelle 9: Fiskalische Effekte – Volumina in Szenario 2 (Veränderung von Jahressummen gegenüber Status Quo in Mio. €)	38
Tabelle 10: Verteilungseffekte für die Gesamtbevölkerung (Haushalte, Quintilmittelwert in € je Monat, Äquivalenzeinkommen nach alter OECD-Skala)	44
Tabelle 11: Verteilungseffekte für die Gruppe der Transferempfänger (Haushalte, Quintilmittelwert in € je Monat, Äquivalenzeinkommen nach alter OECD-Skala)	44
Tabelle 12: Stichprobenezusammensetzung	46
Tabelle 13: Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeiten Gruppe 1 (Spaltenprozent)	47
Tabelle 14: Angebotselastizitäten bei vollkommen flexiblen Paarhaushalten	49
Tabelle 15: Angebotselastizitäten bei Singlehaushalten	50
Tabelle 16: Angebotselastizitäten bei teilweise flexiblen Paarhaushalten	50
Tabelle 17: Arbeitsangebotseffekte – Szenario 1	51
Tabelle 18: Arbeitsangebotseffekte – Szenario 2	55
Tabelle 19: Modellparameter	63
Tabelle 20: Typische Haushalte und Bedarf (€ je Monat)	64
Tabelle 21: Schätzung der SV-Einnahmen aus Mini- und Midi-Jobs	65
Tabelle 22: Lohngleichungen, Heckman Selektionskorrektur, ML	66
Tabelle 23: Conditional Logit Schätzung für die Gruppe Alleinstehende Frauen	67
Tabelle 24: Conditional Logit Schätzung für die Gruppe Alleinstehende Männer	67
Tabelle 25: Conditional Logit Schätzung für die Gruppe Teilflexible Paare	68
Tabelle 26: Conditional Logit Schätzung für die Gruppe Flexible Paare	69
Tabelle 27: Arbeitsangebotseffekte der Abschaffung von Mini- und Midi-Jobs	70
Tabelle 28: Abschaffung von Mini- und Midi-Jobs und veränderte Hinzuverdienstregelung ..	71
Tabelle 29: Abschaffung von Mini- und Midi-Jobs, Hinzuverdienstregelung und Einführung des SV-Zuschusses	71

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung der Bruttoeinkommen abhängiger Vollzeitbeschäftigter.....	21
Abbildung 2: Verteilung der Anspruchshöhe SGB II	25
Abbildung 3: Netto- und Bruttoeinkommen für Alleinstehende.....	28
Abbildung 4: Bruttoeinkommen von Alleinstehenden mit SGB II-Anspruch	30
Abbildung 5: Netto- und Bruttoeinkommen für Alleinerziehende mit einem Kind.....	31
Abbildung 6: Nettoeinkommen für Paar ohne Kind	32
Abbildung 7: Nettoeinkommen für Paar mit einem Kind.....	33
Abbildung 8: Anteil der Bedarfsgemeinschaften nach Bruttoeinkommen	35
Abbildung 9: SV-Beiträge aus Mini- und Midi-Jobs	43

Kurzfassung

1. Im Dezember 2006 beauftragte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), durch Modellrechnungen Konzepte zur Neuordnung des Niedriglohnbereichs zu untersuchen. Ausgangspunkt für die Analysen ist das Gutachten „Vorrang für das reguläre Arbeitsverhältnis: Ein Konzept für Existenzsichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich“ von Peter Bofinger, Martin Dietz, Sascha Genders und Ulrich Walwei für das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA).

2. Der Vorschlag der Autorengruppe besteht aus drei Kernelementen: (1) Einer Senkung der Sozialversicherungsbeiträge für bedürftige Geringverdiener; (2) der Beseitigung der bevorzugten abgaben- und steuerrechtlichen Behandlung von Mini- und Midi-Jobs sowie (3) eingeschränkte Hinzuverdienstmöglichkeiten für Empfänger des ALG II.

3. Die Simulationsrechnungen beruhen auf der Abbildung der gesetzlichen Regeln zu Transfers und Abgaben von 2007 für Haushalte des Sozioökonomischen Panels (SOEP) und der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003. Ermittelt wurden insbesondere die fiskalischen Kosten in der kurzen Frist (Einführungskosten) und Effekte auf das Arbeitsangebot.

4. Die Ex-ante-Analysen zeigen zunächst, dass – wie von den Autoren erwartet – das Arbeitsangebot für Teilzeitbeschäftigung mit geringer Wochenstundenzahl abnimmt und sich in Richtung Vollzeitbeschäftigung bewegt. Der Angebotseffekt in Stunden ist zwar insgesamt positiv, hält sich aber – gemessen in Vollzeitäquivalenten – mit ca. 55.000 in Grenzen. Eine gesamtwirtschaftliche Zunahme des Arbeitsangebotes in Personen (Partizipationseffekt) ist nicht zu erwarten.

5. Die Umsetzung des Vorschlags würde kurzfristig vermutlich nicht zu Mehrkosten für die öffentliche Hand führen. Zwar entstehen Mehrausgaben für den Sozialversicherungszuschuss und das erhöhte Kindergeld sowie das Wohngeld. Dem stehen aber Minderausgaben aufgrund eingeschränkter Hinzuverdienstmöglichkeiten, der Abschaffung des befristeten Zuschlags beim Übergang von ALG I in ALG II und dem befristeten Kinderzuschlag im SGB II gegenüber. Würden Mini- und Midi-Jobs voll steuer- und abgabepflichtig, könnte die Umsetzung des Vorschlags sogar Einsparungen für die öffentlichen Haushalte hervorrufen.

6. Die Untersuchung der quantitativen Auswirkungen des Vorschlags auf das verfügbare Einkommen verschiedener Haushaltstypen illustriert, dass die so genannten Aufstocker im ALG II – ohne Verhaltensänderungen – lediglich mit einem vollen Zuschuss den Bezug der Grundsicherung beenden können. Ausgehend vom Status Quo schätzt das IAB, dass dies einem Fünftel der knapp eine Million Personen mit aufstockendem ALG II gelingen könnte. Dieses Ergebnis deckt sich weitgehend mit theoretischen Überlegungen, wonach es sich für viele ALG II-Bezieher kaum rechnet, eine Vollzeitbeschäftigung anzustreben. Detaillierte Analysen nach Haushaltstypen legen darüber hinaus nahe, einzelne Parameter des Vorschlags (z. B. hinsichtlich der Fördergrenzen oder auch der Förderhöhe) zu überdenken. So werden bei Alleinerziehenden aufgrund von Mehrbedarfszuschlägen im SGB II die finanziellen Anreize nur bedingt gestärkt.

7. Bestimmte Elemente des Vorschlags verursachen Mitnahmeeffekte, da sie zu keinen Verhaltensänderungen führen. So können beispielsweise allein stehende Vollzeitbeschäftigte mit bereits langer Wochenarbeitszeit vor der Förderung ihr Arbeitsangebot durch die Zuschüsse gar nicht weiter ausdehnen. Liegt ihr monatlicher Bruttolohn im Förderbereich, erhalten sie auch ohne jede Ausweitung ihres Angebots einen Zuschuss. Ähnliches gilt für Familien mit mehreren Kindern, die bislang nicht bedürftig waren und aufgrund der neu eingeführten Zuschläge zusätzliche staatliche Leistungen erhalten. Das Arbeitsangebot könnte in diesen Fällen aufgrund von Mitnahmeeffekten längerfristig sogar zurückgehen.

8. Die Kehrseite der Mitnahmeeffekte ist die Verbesserung der Einkommenssituation von erwerbstätigen Haushalten im Niedriglohnbereich. Der Sozialversicherungszuschuss und das erhöhte Kindergeld kompensieren zum Teil die Verminderung des verfügbaren Einkommens im Zuge der stärkeren Anrechnung eigenen Erwerbseinkommens im SGB II. Die Verteilungseffekte des Reformvorschlags sind bezogen auf die gesamte personale Einkommensverteilung sehr gering. Innerhalb der Gruppe der „alten“ und „neuen“ Transferempfänger gewinnen die Haushalte mit hohem Erwerbseinkommen, während Haushalte mit kleinen aufstockenden Einkünften erwartungsgemäß verlieren.

9. Die neuen Transferleistungen können verdeckte Armut abbauen. Wenn die Administration des Sozialversicherungszuschusses und des erhöhten

Kindergelds entsprechend ausgestaltet wird, könnte sich im Vergleich zu bereits bestehenden, jedoch nicht realisierten ALG-II-Ansprüchen, eine höhere Inanspruchnahme einstellen. Dieser zusätzliche Take-Up würde zwar die fiskalischen Entlastungswirkungen vermindern. Dafür würden erwerbstätige Haushalte, die heute an oder unterhalb der ALG-II-Grenze in versteckter Armut leben, besser gestellt. Dies ist vor allem dann zu erwarten, wenn die Zuschüsse im Rahmen der steuerlichen Veranlagung gewährt werden.

10. Ein Ziel des Vorschlags war die Entlastung des Fallmanagements bei den Bedarfsträgern des SGB II. Möglichst vielen Menschen sollte bei niedrigen Löhnen der Weg zur Arge oder zur optierenden Kommune erspart bleiben. Der Vorschlag kann ausgehend von den Modellrechnungen als ein erster Schritt in diese Richtung gesehen werden. Kurzfristig könnten bei Umsetzung des Vorschlags mindestens 220.000 erwerbstätige Hilfebezieher und deren Angehörige aus dem ALG II ausscheiden. Langfristig kann sich diese Zahl durch Verhaltensänderungen erhöhen. Umgekehrt ist allerdings zu beachten, dass zusätzlicher administrativer Aufwand auf die Finanzämter zukäme. Dem gegenüber steht aber der Vorteil, dass sich die Bedarfsträger dadurch noch mehr auf das Fördern und Fordern der Problemgruppen konzentrieren können.

11. Der vom BMAS weiter entwickelte Vorschlag des Autorenteam ist in seiner jetzigen Formulierung höchst komplex. Verschiedene Arbeitszeitgrenzen für den Sozialversicherungszuschuss einerseits und das erhöhte Kindergeld andererseits führen zu Sprungstellen der Förderung und verringern die Transparenz für alle Beteiligten. Dies würde sich dann weiter verschärfen, wenn der Vorschlag umgesetzt würde und die Mini- und Midi-Jobs – wie in einer der durchgerechneten Varianten – in ihrer jetzigen Form aufrechterhalten würden.

12. Insgesamt liegt mit dem Vorschlag eine mögliche Alternative zur aktuell diskutierten Neugestaltung der Hinzuverdienstmöglichkeiten und der Neuordnung des Niedriglohnbereichs vor. Zusätzliche Kosten des Vorschlags für die öffentliche Hand sind nach den Rechnungen des IAB eher unwahrscheinlich. Die Angebotseffekte zeigen ein wachsendes Interesse an Existenz sichernder Beschäftigung. Angesichts ihres begrenzten Umfangs ist jedoch nicht zu erwarten, dass allein durch die Umsetzung des

Vorschlags ein substantieller Rückgang der Langzeitarbeitslosigkeit in Deutschland eintreten wird. Dies schließt natürlich nicht aus, dass die mit dem Vorschlag einher gehende Verbesserung der Anreizstrukturen im Niedriglohnbereich bei wachsender Dynamik der Arbeitskräftenachfrage zu weiter verbesserten Arbeitsmarktergebnissen beitragen könnte. Um dies zu erreichen, sind jedoch die Parameter des sich als „Blaupause“ verstehenden Vorschlags noch einmal zu überprüfen.

1 Hintergrund

Ausgangspunkt für die nachfolgenden Analysen ist das Gutachten „Vorrang für das reguläre Arbeitsverhältnis: Ein Konzept für Existenz sichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich“ von Peter Bofinger, Martin Dietz, Sascha Genders und Ulrich Walwei für das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA). Das Gutachten arbeitet heraus, dass der Arbeitsmarkt für den „harten Kern“ der Arbeitslosen zu wenig aufnahmefähig ist. Als eine wesentliche Ursache dafür wird das Fehlen adäquater Niedriglohnbeschäftigung benannt. Ein Ausbau des Niedriglohnsektors werde zunächst durch die in Deutschland vergleichsweise hohen Sozialabgaben beschränkt, die insbesondere Beschäftigung am unteren Ende der Lohnskala erschweren und den aus Anreizgründen wichtigen Abstand zu den Transferleistungen verringern. Das in Form von Subventionen bestehende Privileg zu Gunsten der Mini-Jobs sorge auf der Nachfrageseite dafür, dass einfache reguläre Arbeitsplätze zu wenig für die darauf angewiesenen wettbewerbsschwachen Arbeitnehmer zugänglich wären. Auch wenn die Arbeitsmarktreflexionen und insbesondere Hartz IV aus Sicht der Autoren in die richtige Richtung weisen, bestünden institutionelle Barrieren fort, die eine Wiedereingliederung von Arbeitslosen im Niedriglohnsegment erschweren. Dies gelte insbesondere für die Hinzuverdienstmöglichkeiten im Arbeitslosengeld II im Zusammenspiel mit den Mini- und Midi-Job-Regelungen. Da niedrige Einkommen weniger stark auf die Transferleistung angerechnet werden, ergebe sich ein starker Anreiz, im Transferbezug zu verweilen und das Einkommen durch Aufnahme eines kleinen Mini-Jobs aufzustocken. Die Hinzuverdienstmöglichkeiten im SGB II böten so die Möglichkeit, es sich mit einer Kombination aus Transfereinkommen und geringfügiger Beschäftigung einzurichten.

Auf der Basis ihrer Untersuchung entwickelt die Autorengruppe einen Vorschlag, der auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen am unteren Ende der Lohn- und Einkommensskala zielt. Möglichst viele Menschen sollen auch bei niedrigen Löhnen einer Existenz sichernden Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt nachgehen können. Möglichst wenige Personen sollen allein oder überwiegend auf den Bezug von Transferleistungen angewiesen sein. Erreicht werden soll dies durch einen Maßnahmenbündel mit drei Kernelementen:

- Einer Senkung der Sozialversicherungsbeiträge für bedürftige Geringverdiener, die als negative Einkommensteuer ausgestaltet werden könnte.
- Abbau aller Vergünstigungen zu Gunsten von Mini- und Midi-Jobs, um die Beschäftigungsförderung stärker auf bedürftige Haushalte und Personen zu konzentrieren. Mini- und Midi-Jobs wären somit in vollem Umfang sozialversicherungs- und steuerpflichtig.
- Modifizierte Hinzuverdienstregelungen sollen Brücken in eine Existenzsichernde Beschäftigung schlagen. Niedrige Zusatzverdienste würden danach stärker als heute auf die Transferleistung angerechnet. Bei einem Hinzuverdienst verbleiben bis zu einem monatlichen Bruttolohn von 750 € von Singles bzw. 1300 € von Paarhaushalten lediglich 15 % beim Transferbezieher. Der bisher geltende Freibetrag für die ersten hundert hinzuverdienten Euro entfiere vollständig. Der nicht angerechnete Einkommensteil ist dem Vorschlag zufolge als Werbungskostenpauschale zu betrachten.

Im Dezember 2006 beauftragte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das IAB damit, den Vorschlag der Autorengruppe eingehend zu untersuchen. Dazu wurde von Seiten des Ministeriums eine Modellspezifikation des SMWA-Gutachtens und eine Variante entwickelt, die im folgenden Kapitel näher beschrieben werden.

Im Einzelnen sieht der Auftrag vor,

- die quantitativen Auswirkungen des Vorschlags auf das verfügbare Einkommen verschiedener Haushaltstypen darzustellen,
- die damit verbundenen fiskalischen Kosten in der kurzen Frist (Einführungskosten) zu beziffern,
- die einhergehenden Verteilungswirkungen für die Haushalte abzubilden,
- die Effekte auf das Arbeitsangebot zu schätzen.

Um die damit aufgeworfenen Fragen beantworten zu können, werden Simulationsrechnungen durchgeführt. Die angewandte Methodik wird im nächsten Abschnitt beschrieben.

2 Grundlagen der Simulationen

Gemeinsames Merkmal aller Simulationsrechnungen ist die Anwendung des deutschen Steuer- und Sozialrechts auf Haushalte bzw. Personen.

Zum einen handelt es sich dabei um beispielhafte Berechnungen für Musterhaushalte (Abschnitt 3.1). Dazu werden bestimmte Annahmen über die Zusammensetzung des Haushaltes sowie Art und Umfang der in den Haushalt fließenden Einkommen und das Haushaltsvermögen getroffen. Für die Berechnung des ALG II-Anspruchs und des Wohngeldes sind zudem Angaben über eine fiktive Miete nötig.

Im zweiten Fall liegen den Berechnungen keine konstruierten Haushalte, sondern reale Haushalte aus einem der beiden von uns verwendeten Mikrodatsätze – der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) oder dem Sozioökonomischen PANEL (SOEP) – zugrunde. Diese Stichprobenhaushalte sind repräsentativ für die gesamte deutsche Wohnbevölkerung. Mittels geeigneter Hochrechnungsfaktoren kann somit von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit geschlossen werden.

2.1 Methodik

Die grundsätzliche Vorgehensweise zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorschlags auf die fiskalischen Kosten, die personelle Einkommensverteilung und das Arbeitsangebot besteht im Vergleich einer Ausgangssituation vor der Reform und einem Zustand nach der Reform. Die Ausgangssituation wird auch als Basisszenario oder *Benchmark* bezeichnet, das Reform-szenario auch als *Counterfactual*. Die Wirkungen der Reform werden durch Differenzenbildung zwischen der Basis und dem *Counterfactual* ermittelt. Fiskalische Wirkungen (vgl. 3.2) und Verteilungseffekte (vgl. 3.3) werden in einem ersten Schritt statisch analysiert. Verhaltensänderungen werden in diesen Untersuchungen per Annahme ausgeschlossen. Diese Vorgehensweise beruht auf der Fiktion, die Haushalte unmittelbar nach der Reform erneut beobachten zu können, zu einem Zeitpunkt, zu dem noch gar keine Veränderungen möglich waren, quasi am „Morgen danach“.¹

1 Für eine ausführliche Dokumentation der Methodik siehe Redmond, Sutherland und Wilson (1998). Jacobebbinghaus (2004) diskutiert die Verwendung von Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodellen im Zusammenhang mit der Evaluation der Hartz-Gesetze.

Bei der Simulation der Arbeitsangebotseffekte (vgl. 3.4) wird dagegen unterstellt, dass die Haushalte genug Zeit hatten, sich mit den neuen Regeln vertraut zu machen und ihre optimale Entscheidung getroffen haben.

Logischerweise handelt es sich beim Reformszenario um eine kontrafaktische Situation. Sie kann daher nur geschätzt (prognostiziert) werden. Die Ausgangssituation ist dagegen prinzipiell direkt beobachtbar. In der Praxis muss jedoch auch zumeist das *Benchmark* modelliert werden, da zwischen dem Zeitpunkt der Erhebung der Daten und ihrer Verfügbarkeit ein zeitlicher Abstand besteht. Eine korrekte Abbildung des Benchmark setzt voraus, dass das beobachtete Verhalten und das dieses Verhalten bestimmende institutionelle Gefüge (hier: Steuern und Transfers) zeitlich zusammenfallen. Für unsere Fragestellung ist diese Voraussetzung nicht gegeben. Die verwendeten Daten (EVS 2003, SOEP-Wellen 2004 und 2005) beschreiben nicht das Steuer-Transfer-System des Jahres 2007. Beide Datensätze stammen aus der Zeit vor der Einführung des SGB II. Als Referenz (Basis) für die Wirkungen des SMWA-Modells soll jedoch der Rechtsstand 2007 gelten.

Für eine Ex-ante Simulationsstudie folgt daraus zunächst einmal, dass die beobachteten Einkommen und das beobachtete Erwerbsverhalten (in 2003 bzw. 2004) nicht das Ergebnis Nutzen maximierender Wahlhandlungen unter dem heute geltenden Recht darstellen, sondern bestenfalls optimale Allokationen zum Zeitpunkt der Durchführung der Befragungen.² Andererseits können ökonometrische Schätzungen zur Identifikation von individuellem Verhalten nur auf Basis von beobachteten Daten und den zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Gesetzen und Institutionen erfolgen. Dieser Teil eines Simulationsmodells braucht demnach immer auch die historischen rechtlichen Regelungen.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns für folgende Vorgehensweise entschieden: Die Arbeitsangebotseffekte des SMWA-Modells, definiert als prognostizierte Abweichung des Angebotsverhaltens vom Status Quo 2007, wird durch den Vergleich von zwei geschätzten Zuständen ermittelt.

2 Idealerweise würde man Daten aus 2007 verwenden, die aber nicht zur Verfügung stehen.

Sowohl das Arbeitsangebot unter den aktuellen Rahmenbedingungen als auch das Arbeitsangebot im *Counterfactual* werden mittels Simulationen auf Basis des empirischen Arbeitsangebotsmodells (vgl. 3.4.2) bestimmt.

Für die Simulation der fiskalischen Veränderungen und der Verteilungseffekte wird dagegen eine andere Vorgehensweise gewählt. Sie werden durch Anwendung des heutigen Steuer-Transfer-Rechts auf die Individualdaten der SOEP-Welle 2004 berechnet. Diese Vorgehensweise ignoriert Verhaltensänderungen, die im Zuge von Veränderungen des Steuer- oder Transferrechts zwischen den Jahren 2005 und 2007 erfolgten oder die auf weitere Faktoren zurückgehen. Sie hat jedoch den Vorteil, dass die Ergebnisse auf Basis der EVS und des SOEP besser vergleichbar sind.

Die Alternative zur einfachen Verwendung von Originaldaten aus einer Vorperiode besteht darin, die Erwerbsbeteiligung im Ausgangsszenario zu schätzen. Die Stichprobenpopulation wird dabei einer Art dynamischen Fortschreibung durch Verhaltensanpassung unterzogen. Prinzipiell wäre uns dies mit Hilfe des empirischen Arbeitsangebotsmodells auf Basis des SOEP auch möglich. Eine entsprechende Schätzung ist jedoch keineswegs trivial und erfordert erheblichen zusätzlichen Aufwand. Zwar kann auf diese Weise der reine Arbeitsangebotseffekt der zu untersuchenden Reform bestimmt werden. Die fiskalischen Effekte hängen jedoch davon ab, inwieweit aus einem veränderten Arbeitsangebot eine höhere Beschäftigung resultiert. Die dabei auftretenden Lohneffekte ziehen ihrerseits fiskalische Veränderungen nach sich. Letztlich sind „echte“ fiskalische Effekte und Verteilungswirkungen nur dann abschätzbar, wenn die gesamtwirtschaftlichen Effekte, insbesondere die Lohnbildung und die tatsächlichen Beschäftigungseffekte, modelliert werden können.

2.2 Szenarien

Das Ausgangsszenario ist durch den aktuellen Rechtsstand (1.1.2007) beschrieben.

Die beiden Reformszenarien (Szenario 1 und Szenario 2) unterscheiden sich lediglich darin, dass im ersten Szenario die Kernelemente 1 bis 3 des Gutachtens für das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) (Bofinger et al. 2006: 87-102) komplett umgesetzt werden. Im zweiten Szenario werden dagegen nur die Kernelemente 1 und 2 umge-

setzt. Die derzeit gültigen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen bleiben bestehen, d. h. die Mini- und Midijobs werden nicht abgeschafft.

Beiden Szenarien gemeinsam sind:

Gestaltung der "Hinzuverdienstmöglichkeiten" im ALG II-Bezug (Kernelement 1)

Der bisherige Freibetrag bei Erwerbstätigkeit (§ 30 SGB II) wird gestrichen. Für erwerbstätige ALG II-Bezieher werden die bisherigen Absetzbeträge für Werbungskosten, notwendige Versicherungsbeiträge und geförderte Altersvorsorgebeiträge (§ 11 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 SGB II), die bisher ohne Nachweis auf pauschal 100 Euro angesetzt waren, durch eine Aufwandpauschale ersetzt: Bei jedem erwerbstätigen Hilfeempfänger bleiben als Mehraufwandsentschädigung 15 % vom Bruttoeinkommen, in Abweichung zum SMWA-Gutachten jedoch mindestens 30 € pro Monat (entspricht 15 % von 200 €) anrechnungsfrei.

Die obere Grenze für die Aufwandpauschale wird für Alleinstehende und Alleinerziehende auf 112,50 € (entspricht 15% von 750 €) und für Paarhaushalte auf 195 € (entspricht 15% von 1300 €) im Monat begrenzt.

Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge im Niedriglohnbereich und „Erhöhtes Kindergeld“ (Kernelement 2)

Sozialversicherungszuschuss (SV-Zuschuss)

Die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung werden ganz oder teilweise in Form einer Einkommensteuergutschrift erstattet, jedoch nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis einen bestimmten Umfang (in Arbeitsstunden) erreicht. Für Alleinstehende liegen die Schwellenwerte bei 15 (halber Zuschuss) und 30 Wochenstunden (voller Zuschuss). Alleinerziehende müssen dagegen nur 10 bzw. 20 Stunden je Woche arbeiten, um sich für die Steuergutschriften zu qualifizieren.

Bei einem „halben Zuschuss“ reduzieren sich die Beitragssätze eines Arbeitnehmers auf die Hälfte.

Paare werden als Kombination von Alleinstehenden bzw. Alleinerziehenden/Alleinstehenden behandelt. D. h. bei einem kinderlosen Paar sind pro Partner 15/30 Wochenstunden für den halbierten/vollen Zuschuss erforderlich, bei einem Paar mit Kindern bei einem Partner mindestens 15/30 und dem anderen Partner mindestens 10/20 Wochenstunden für den halbierten/vollen Zuschuss.

In Abweichung zum SMWA-Gutachten, in dem auf das geltende Steuerrecht bei der Einkommensteuerveranlagung von Paaren Bezug genommen wird, werden "Paare" nach dem Recht des SGB II behandelt, d. h. als Paare gelten nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, Lebenspartner und in einer "Einstehensgemeinschaft" lebende Personen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II).

Der SV-Zuschuss wird bis zu bestimmten Einkommensgrenzen für das "abgabenbefreite Grundeinkommen" gewährt, danach wird er in einer so genannten Gleitzone abgeschmolzen. Der volle SV-Zuschuss wird bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden bis zur Höhe von 750 € und bei Paaren bis zu 1.300 € (Einkommen von zwei Beziehern werden zusammengezählt) gewährt.

"Erhöhtes Kindergeld"

Die Höhe des so genannten erhöhten Kindergelds (vgl. Bofinger et al. 2006: 95 f.) wird durch die Differenz des „normalen“ Kindergeldes (154 €) zum jeweiligen Bedarf der nicht erwerbsfähigen Kinder (Sozialgeld nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB II) bzw. der erwerbsfähigen Kinder unter 25 Jahren (Arbeitslosengeld II nach § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB II) bestimmt. Der Zuschuss beträgt für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 53 € und für Kinder über 14 Jahren und unter 25 Jahren 122 € monatlich. Die vollen Beträge werden bis zur jeweiligen Einkommensgrenze (1.300 € für Alleinerziehende und 2.000 € für Paare) bezahlt. Bei höheren eigenen Erwerbseinkommen wird das erhöhte Kindergeld linear abgeschmolzen. Die Gleitzone für das erhöhte Kindergeld beginnt jeweils im Anschluss an die Gleitzone des SV-Zuschusses. Die obere Grenze, ab der kein erhöhtes Kindergeld mehr bezahlt wird, ergibt sich, indem für jedes Kind 400 € zur unteren Grenze (1300 € für Alleinerziehende, 2000 € für Paare) addiert werden. Für eine Alleinerziehende mit einem Kind wird das erhöhte Kindergeld zwischen 1300 und 1700 € abgeschmolzen (siehe auch Tabelle 4.3 in Bofinger et al. 2006: 96).

Auch für diesen Einkommenszuschuss gelten Schwellenwerte für die Mindestarbeitszeiten für die erwerbstätigen Mitglieder des jeweiligen Haushalts. Dabei wird nicht zwischen Alleinstehenden, Alleinerziehenden und Paaren unterschieden. Es gilt einheitlich die 15 h bzw. 30 h-Grenze. Aus Arbeitsverhältnissen mit mindestens 15 h entsteht ein Anspruch auf das halbe, für solche mit mindestens 30 Wochenstunden auf das volle erhöhte Kindergeld.

Der bisherige Kinderzuschlag (§ 6a BKGG) entfällt.

Abgabenbelastung von Erwerbseinkommen im Niedriglohnbereich

In Gegenüberstellung zum ursprünglichen Konzept und zur Ermittlung der "Einzeleffekte" (Arbeitsangebot, fiskalische Auswirkungen) des Kernelements 3 werden zwei Varianten der Gestaltung von Sozialversicherungsabgaben untersucht, die jeweils eine andere Bemessung für den SV-Zuschuss ergeben:

Im **Szenario 1**, der „SMWA-Variante“ (vgl. Bofinger et al. 2006, Kernelement 3, S. 99-102), wird die volle Sozialversicherungspflicht für alle Beschäftigungsverhältnisse ab dem ersten Euro eingeführt. Die bisherige Freigrenze (Minijob) und die heutige Gleitzone (Midijob) entfallen. In der Praxis müsste diese Maßnahme durch eine Reihe von Detailregelungen begleitet werden. Insbesondere wäre zu klären, wie die Sozialversicherungspflicht von Personen ausgestaltet sein soll, die eine abhängige Beschäftigung im Nebenerwerb ausüben und erst dadurch sozialversicherungspflichtig werden. Konkret geht es also darum, ob z. B. Beamte, Rentner oder Selbständige in vollem Umfang Sozialabgaben auf Arbeitseinkommen aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu leisten hätten. Bofinger et al. (2006: 100) erkennen diesen zusätzlichen Regelungsbedarf, ohne jedoch für alle Fälle konkrete Lösungen vorzuschlagen. Nach ihren Vorstellungen sollten im Idealfall alle Einkommen aus abhängiger Beschäftigung gleichermaßen belastet werden. Aus diesem Grund, aber auch aufgrund des großen zusätzlichen Aufwandes, der mit Sonderregelungen für alle „Spezialfälle“ verbunden wäre, haben wir uns entschieden, alle Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit mit dem vollen Abgabensatz zu belasten. Diese Annahme hat zur Folge, dass die zusätzlichen Einnahmen in den Systemen der Sozialen Sicherung tendenziell überschätzt werden.

Im **Szenario 2** bleiben die bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen bestehen. Die Bemessung der Steuergutschriften/Zuschüsse erfolgt ansonsten nach den oben beschriebenen Arbeitszeit- und Einkommensregelungen.

Die konkrete Umsetzung dieser Vorgaben in den Simulationsmodellen ist im Anhang in Tabelle 19 dokumentiert.

2.3 Empirische Grundlagen

2.3.1 Datenbasis

Die Simulationsrechnungen beruhen auf dem Sozioökonomischen Panel (Wellen 2004 und 2005, SOEP) und der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahr 2003.

Die EVS enthält ca. 53 Tsd. Haushalte mit detaillierten Angaben zu Einkommen und Vermögen. Sie wird z. B. auch für Berechnung der Regelsätze der Sozialhilfe im SGB XII herangezogen. Neben dem relativ großen Stichprobenumfang stellt die sehr detaillierte Erfragung verschiedener Einkommensarten innerhalb des Befragungsquartals einen Vorteil dar. Negativ zu bewerten ist hingegen die unscharfe Abgrenzung zeitlich aufeinanderfolgender Einkommen innerhalb des Befragungszeitraums. Fallen in einem Haushalt Einkommen innerhalb eines Quartals in weniger als drei Monaten an, wird bei der Bezugnahme auf Monatseinkommen der errechnete Monatswert systematisch unterschätzt. Zusätzlich basiert die als Quotenstichprobe angelegte EVS auf einer freiwilligen Teilnahme der Haushalte. Zusammen mit dem mit der Teilnahme verbundenem hohen Aufwand für den Befragten ist mit Selektionsverzerrungen und damit mit Einschränkungen bei der Repräsentativität zu rechnen.

Dem zweiten Mikrosimulationsmodell sowie den Arbeitsangebotsschätzungen liegen die Daten des SOEP zugrunde. Für den Steuer-Transfer-Teil des Modells, in dem auf Basis beobachteter oder geschätzter Bruttostundenlöhne Nettoeinkommen in Abhängigkeit von der angebotenen Menge an Arbeitsstunden berechnet werden, werden Informationen zu den Einkommen von Personen bzw. Haushalten und zu aktuellen und vergangenen Erwerbsumfängen benötigt. Da in jeder Welle des SOEP über 80 % der Haushalte in den ersten vier Monaten eines Jahres befragt werden und weil Angaben zu den Vermögen der Haushalte nur retrospektiv vorliegen, werden die Nettohaushaltseinkommen auf Basis der retrospektiv erfragten Vorjahreswerte simuliert. Das aktuelle Jahr, für das vollständige Informationen vorliegen ist 2004. Schätzungen auf Basis neuerer Daten sind erst nach Veröffentlichung der Daten aus dem SOEP 2006 möglich.

2.3.2 Repräsentativität der Daten

Für die Interpretation der Simulationsergebnisse ist die Repräsentativität der verwendeten Datensätze hinsichtlich der Abbildung von Erwerbstätigkeit und Haushalten im unteren Einkommensbereich entscheidend.

Systematische Vergleiche zwischen der EVS und dem SOEP kommen zu dem Ergebnis, dass der Bereich der unteren Einkommensverteilung mit der EVS schlechter erfasst wird als mit dem SOEP, wobei aber auch für das SOEP eine Untererfassung der unteren Einkommensschichten sehr wahrscheinlich ist (Becker et al. 2003). Grundsätzlich ist bei Befragungsdaten von einer geringeren Teilnahmebereitschaft (EVS) bzw. einer höheren Verweigerungsrate (SOEP) der unteren Einkommensschichten auszugehen. Als ein weiterer Grund für die deutliche Untererfassung von Haushalten aus dem unteren Einkommensbereich kann bei der EVS zusätzlich das Fehlen von fremdsprachigen Haushaltsbüchern genannt werden (Becker et al. 2003). Die Hochrechnung der EVS-Haushalte anhand der Rahmendaten des Mikrozensus berücksichtigt neben soziodemographischen Merkmalen auch die Verteilung von Nettoeinkommensklassen. Allerdings wird das Haushaltsnettoeinkommen im Mikrozensus nur undifferenziert mit einer pauschalen Frage erfasst. Zudem werden nur Einkommensklassen erfragt. Das Gewichtungsverfahren der EVS schließt damit eine Untererfassung unterer Einkommensschichten nicht aus.

Eine Gegenüberstellung der in der EVS erfassten Haushalte, die den Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt angeben mit den stichtagsbezogenen Daten der Sozialhilfestatistik des Jahres 2003 (Tabelle 1) soll dies nochmals deutlich machen:

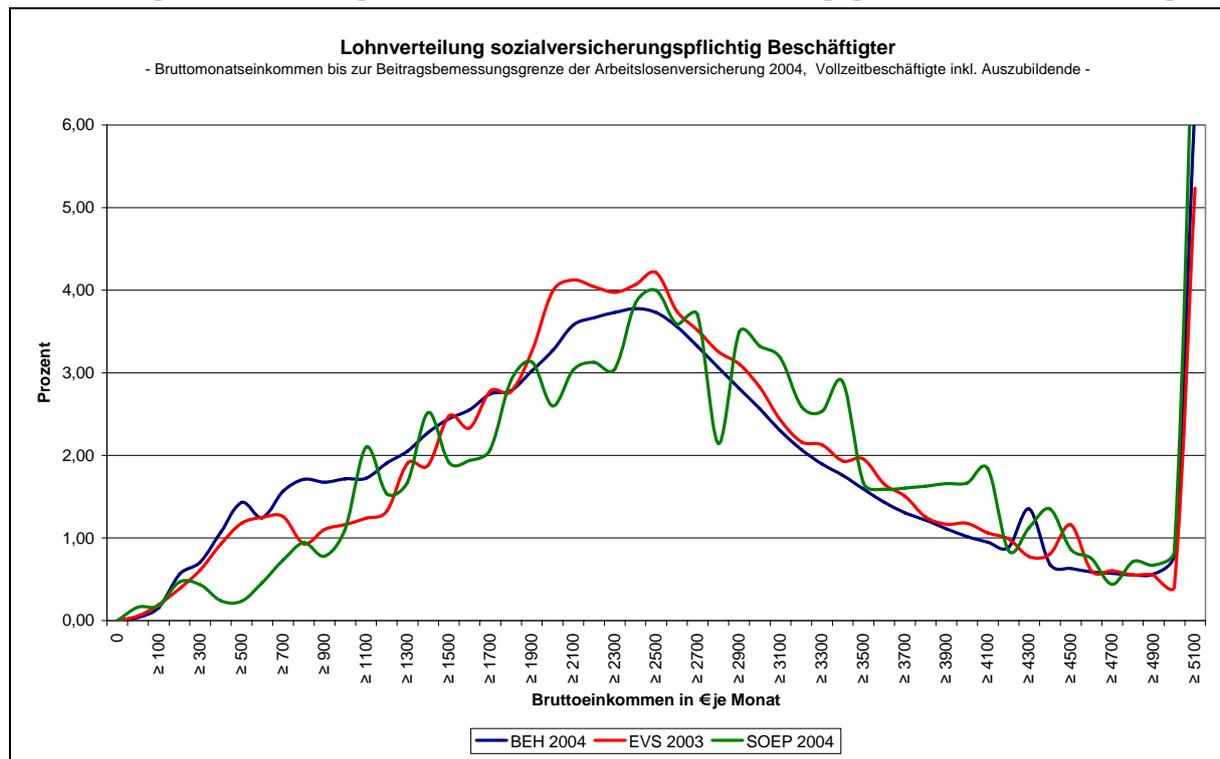
Tabelle 1: Haushalte mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt

	Sozialhilfestatistik 31.12.2003	EVS 2003
Sozialhilfehaushalte (in Tsd.)	1.423	982
Transfervolumen (in Mio. €)	7.381	4.019

Quelle: Eigene Berechnungen, EVS 2003, Statistisches Bundesamt: Statistik der Sozialhilfe 2003.

Die EVS enthält (hochgerechnet) 982 Tsd. Haushalte in denen mindestens eine Person laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht. Die Sozialhilfestatistik hingegen weist für den Dezember 2003 eine Zahl an Haushalten (Bedarfsgemeinschaften) mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen in Höhe von 1,4 Mio. aus (Tabelle 1). In der EVS sind nur ca. 70 % aller Sozialhilfehaushalte erfasst und somit sind diese deutlich unterrepräsentiert. Bei den Arbeitslosenhilfeempfängern erreicht die EVS mit hochgerechneten 1,88 Mio. Empfängern den Jahresdurchschnitt 2003 von 2 Mio. Empfängern deutlich besser. Die auf ein Jahr hochgerechneten Ausgaben für laufende Hilfe zum Lebensunterhalt liegen im Vergleich zu den Haushalten noch deutlicher unter den amtlichen Zahlen. Dort stehen Ausgaben von 4,0 Mrd. € tatsächliche Ausgaben in Höhe von 9,6 Mrd. € aus der amtlichen Statistik gegenüber. Erfasst sind also nur ca. 54 % der tatsächlich geflossenen Ausgaben. Insbesondere Sozialhilfehaushalte mit höheren Ansprüchen sind damit untererfasst.

Um Aussagen zur Repräsentativität der Datenquellen bei der Abbildung von Erwerbstätigkeit treffen zu können, wurde in Abbildung 1 die Verteilung der erzielten Bruttoeinkommen aus abhängiger Vollzeitbeschäftigung in beiden Datenquellen (gewichtet) der tatsächlichen Lohnverteilung - ermittelt aus der Beschäftigtenhistorik des IABs (BEH) 2004 - gegenübergestellt, da für die Simulationsrechnungen insbesondere die Verteilung des Einkommens aus abhängiger Beschäftigung relevant ist.

Abbildung 1: Verteilung der Bruttoeinkommen abhängiger Vollzeitbeschäftigter

Quelle: Eigene Berechnungen, EVS 2003, SOEP 2004, Beschäftigtenhistorik des IABs 2004.

Die Verteilung der Bruttoarbeitseinkommen zeigt eine deutliche Untererfassung von geringen Arbeitseinkommen zwischen 300 € je Monat und 1.400 € und eine Übererfassung höherer Arbeitseinkommen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die drei Verteilungen aufgrund unterschiedlicher zeitlicher Bezüge (EVS 2003), bzw. unterschiedlicher Erhebungsgrundlagen (Stichtagskonzept, Jahreszeitraum) nicht uneingeschränkt miteinander verglichen werden können. Bei der EVS ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die monatlich dargestellten durchschnittlichen Erwerbseinkommen aufgrund der Problematik der fehlenden zeitlichen Zuordnung der Quartalswerte auf die einzelnen Monate noch überschätzt werden.³

Für die Interpretation der Simulationsergebnisse lässt sich zusammenfassen: Die Untererfassung von Haushalten aus dem unteren Einkommensbereich und insbesondere von Transferhaushalten in der EVS wird zu einer

³ In der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe berichten die Haushalte über ihre Einnahmen und Ausgaben innerhalb eines Quartals. Die Bezugsdauer der Zahlungen ist in der Datenbasis nicht ersichtlich. Fällt der Übergang aus Erwerbstätigkeit in einen anderen Zustand, z. B. in Arbeitslosigkeit, innerhalb eines Quartals an, kann das monatliche Einkommen aus den Angaben nicht exakt ermittelt werden.

Unterschätzung der Haushalte mit einem simulierten SGB II-Anspruch ohne Erwerbseinkommen und insbesondere zu einer Unterschätzung des Transfervolumens führen. Bei den Ergebnissen des SOEP ist diesbezüglich mit realistischeren Ergebnissen zu rechnen. Allerdings gilt auch hier, dass die Datenbasis tendenziell zu einer Untererfassung an simulierten Transferempfänger führen wird. Hinsichtlich der Erfassung von niedrigen Erwerbseinkommen bei Vollzeitbeschäftigten, welche für die die Simulation des Sozialversicherungszuschusses von größerer Relevanz sein können, zeigen beide Datenquellen hingegen nur eine leichte Untererfassung.

2.4 Modellgüte im Ausgangsszenario

Zur Überprüfung der Modellgüte haben wir wichtige Eckwerte aus der amtlichen Statistik mit den aus den Simulationen hochgerechneten fiskalischen Größen, durchschnittlichen Einkommenskomponenten und Haushaltszahlen verglichen. Tabelle 2 fasst die Ergebnisse zusammen. Aus den Abweichungen lassen sich Rückschlüsse auf Über- oder Unterschätzungen der Modellgrößen ziehen.

Tabelle 2: Vergleich zwischen Simulationsmodellen und amtlichen Quellen⁴

	Amtliche Zahlen 12/2005	EVS 2003 (simuliert)	SOEP 2004 (simuliert)	BEH 2005 (simuliert)
Empfängerhaushalte (in Tsd.)				
Wohngeld	781	2.080	2.729	x
SGB II	3.930	3.947	3.846	x
SGB XII: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialhilfe (jeweils außerhalb v. E.)	542	311	774	x
Ausgaben (Jahressummen in Mio. €)				
SGB II: Alg2, Sozialgeld, KdU, Mehrbedarfe	27.340	19.953	20.938	x
Wohngeld	1.350	2.363	2.408	x
SGB XII: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialhilfe (jeweils außerhalb v. E.)	2.858	976	4.976	x
Beiträge zur Sozialversicherung aus Beschäftigung	292.423	307.922	317.159	298.572
davon aus voll sozialversicherungs- pflichtiger Beschäftigung	x	x	x	292.210
davon aus Mini-Jobs (Arbeitgeber)	x	x	x	4.948
davon aus Midi-Jobs (Arbeitgeber)	x	x	x	754
davon aus Midi-Jobs (Arbeitnehmer)	x	x	x	659

Quelle: Eigene Berechnungen, EVS 2003, SOEP 2004, Beschäftigtenhistorik des IABs 2004, Statistik der BA 2005, Statistisches Bundesamt 2006.

Beide Modelle überschätzen den bisherigen Wohngeldbezug deutlich. Die Abweichung dürfte im Jahresdurchschnitt kleiner sein, da der Rückgang in der Inanspruchnahme des Wohngeldes sich im Verlauf des Jahres 2005 vollzog, das Statistische Bundesamt aber nur die Zahl zum Jahresende ausweist. Trotz deutlich höherer Empfängerzahlen von mehr als 100 % liegen die simulierten Gesamtausgaben für das Wohngeld näher bei den tatsächlichen Ausgaben. Dies deutet darauf hin, dass es eine hohe Zahl an Haushalten mit sehr geringen Wohngeldansprüchen in den Simulationsergebnissen gibt. Tatsächlich haben in den Simulationen der EVS ca. 800 Tsd. Haushalte einen simulierten Wohngeldanspruch von weniger als 50 € im Monat. Insbesondere bei Haushalten mit solch geringen Beträgen ist

⁴ Tabelle 2 vergleicht die Angaben amtlicher Quellen aus dem Jahr 2005 mit den Hochrechnungsergebnissen der Simulationsmodelle für 2007. Für eine präzise Abschätzung der Modellgüte wäre der Vergleich mit simulierten Zahlen für 2005 richtig, für die zusätzlicher Modellierungsaufwand nötig wäre. Auf entsprechende zusätzliche Simulationen wurde aus Zeitgründen verzichtet. Die Unterschiede zwischen Hochrechnungen für 2005 und 2007 dürften vergleichsweise gering sein.

von einer hohen bewussten oder unbewussten Nicht-Inanspruchnahme der Leistung auszugehen, sodass in statischer Sicht die Zahl an (theoretisch) anspruchsberechtigten Wohngeldhaushalten tatsächlich deutlich höher liegen wird als die Zahl der realisierten Ansprüche.

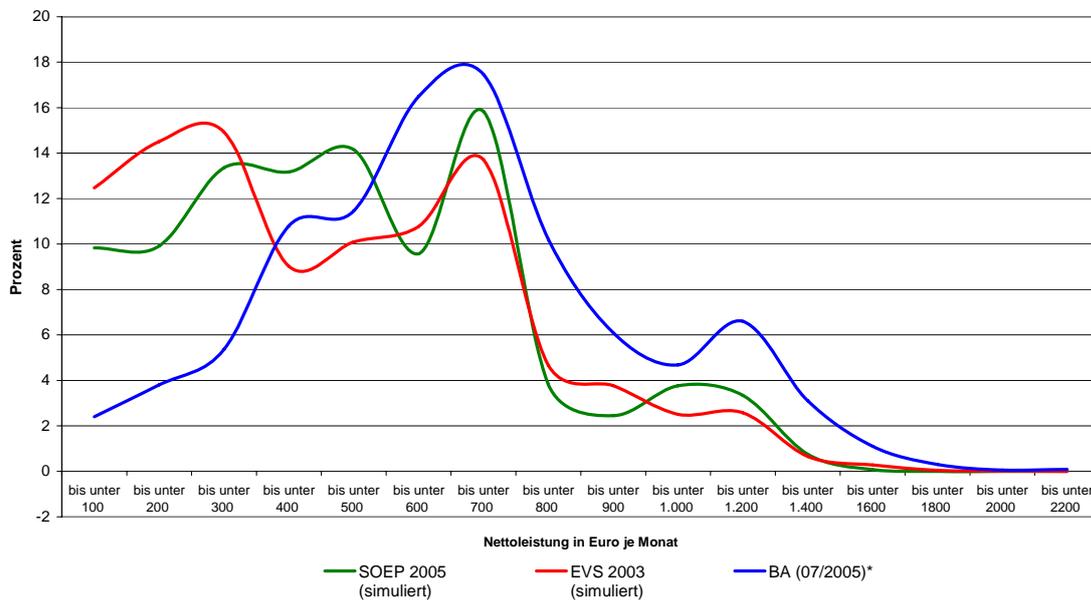
Die gleichen Überlegungen gelten auch für die Simulationsergebnisse im SGB II. Auch dort kann davon ausgegangen werden, dass nicht alle Haushalte, bewusst oder unbewusst, ihre Ansprüche realisieren.

Dementsprechend müsste die Zahl an Haushalten mit einem simulierten SGB-II-Anspruch die Vergleichszahl aus der amtlichen Statistik auch deutlich übertreffen. Dass mit der EVS und dem SOEP trotzdem nur knapp 4 Mio. Empfängerhaushalte ermittelt werden, hat mehrere Gründe. Zunächst spiegelt sich in den Daten, die im Jahr 2003 bzw. am Anfang des Jahres 2004 erhoben wurden, die negative Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt bis zum Jahr 2005 nicht wieder. Daneben können Unschärfen in der Simulation selbst zu Verzerrungen führen. Gewichtiger ist jedoch, dass mit den beiden Datenquellen Haushalten aus dem unteren Einkommensbereich untererfasst werden. Bereits für die tatsächlich befragten Sozialhilfeempfänger und deren Ansprüche zeigten sich deutlich geringere Zahlen als in der amtlichen Statistik (Vergleiche Kapitel 2.3). Zum anderen werden in den Mikrosimulationsmodellen keine Verhaltensänderungen der Individuen berücksichtigt. So bestand insbesondere bis zur gesetzlichen Neudefinition der Bedarfsgemeinschaft für volljährige Kinder, aber auch für unverheiratete Paare besteht immer noch ein Anreiz, den gemeinsamen Haushalt in mehrere Bedarfsgemeinschaften aufzuspalten und so die Bedürftigkeit herbeizuführen.

Entsprechend wird mit beiden Datenquellen auch das Ausgabevolumen im SGB II deutlich unterschätzt. Auch dies deutet wieder auf eine hohe Zahl an Haushalten hin, die nur über geringe simulierte Ansprüche verfügen und bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Nicht-Inanspruchnahme relativ groß ist. Überrepräsentiert sind hingegen Haushalte mit höheren Ansprüchen. Diese ersten Schlussfolgerungen bestätigen sich bei der Betrachtung der Verteilung der Anspruchshöhe (Abbildung 2). Während mit den Simulationen auf Basis der EVS 42 % der SGB-II-Haushalte einen Anspruch von unter 300 € erreichen (SOEP 33 %), hatten im Juli 2004 nur ca. 12 % aller bei der BA registrierten SGB-II-Bedarfsgemeinschaften eine entsprechende Anspruchshöhe.

Abbildung 2: Verteilung der Anspruchshöhe SGB II

Verteilung der simulierten und tatsächlichen Anspruchshöhe SGB II



*Auswertung auf Basis der 313 Kreise, deren Daten im Fachverfahren A2LL vollständig enthalten sind, vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2006: Grundsicherung für Arbeitsuchende: Geldleistungen an Bedarfsgemeinschaften im Juli 2005, Sonderbericht, Nürnberg.

Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass es unter den Haushalten mit simulierten Ansprüchen deutlich mehr Haushalte gibt, die über eigenes Einkommen verfügen: Während in den Simulationsergebnissen mit der EVS nur 17 Prozent (SOEP 27 %) der SGB-II-Haushalte über kein anrechenbares Einkommen verfügen, haben nach den Angaben der offiziellen Statistik ca. 44 Prozent der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften kein eigenes Einkommen, das bei der Berechnung des ALG-II-Anspruchs angerechnet wird. Die Überschätzung der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften die über eigenes Einkommen verfügen, zeigt sich auch in den Durchschnittswerten, die in Tabelle 3 ausgewiesen sind.

Haupteinkommensquelle der Bedarfsgemeinschaften in den Simulationsergebnissen ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Tatsächlich gibt es zwischen den Modelldaten und den vorläufigen Auswertungen von SGB-II-Daten deutliche Unterschiede in der (Vollzeit-) Erwerbstätigkeit (Tabelle 4). Bei Erwerbstätigen mit geringen Ansprüchen ist ebenfalls wieder von einer hohen Nicht-Inanspruchnahme zustehender Leistungen auszugehen.

Tabelle 3: Tatsächliche und simulierte SGB II-Ansprüche (Mittelwert in € je Monat)

	EVS	SOEP	BA-Statistik
Alleinstehend	383	411	511
Alleinerziehend 1 Kind	483	459	650
Alleinerziehend 2 Kinder	576	516	733
Paar ohne Kinder	406	458	684
Paar mit 1 Kind	408	455	798
Paar mit 2 Kindern	418	412	919
Alle	414	437	621

Quelle: Eigene Berechnungen, SOEP 2004, EVS 2004, BA-Statistik 2005.

Tabelle 4: Erwerbstätige in SGB II – Bedarfsgemeinschaften (in Tsd.)

	SOEP	EVS	Administratives Panel SGB II 09/2005
Vollzeit	1.144	1.825	372
Teilzeit	548	715	148
Geringfügige Beschäftigung	594	113	490
Nicht Erwerbstätig	3.817	3.473	4.142
Nicht Erwerbsfähig	2.087	1.987	1.837
Gesamt	8.190	8.113	6.990

Quelle: Eigene Berechnungen, SOEP 2004, EVS 2003, AdminP 2005.

Da die Bruttoeinkommen aus abhängiger Beschäftigung (Abschnitt 2.3.2) und die Beiträge zur Sozialversicherung gut zwischen Simulationen und amtlicher Statistik übereinstimmen, ist für den Niedrigeinkommensbereich mit bisher nicht realisierten SGB II-Ansprüchen zu rechnen.

3 Ergebnisse der Simulationsrechnungen

3.1 Auswirkungen auf das verfügbare Einkommen

In diesem Abschnitt wird die Wirkung des SMWA-Modells auf das Haushaltsnettoeinkommen von vier typischen Haushalten mit SGB II-Leistungsbezug untersucht.

Für die typischen Haushalte wird unterstellt:

- Außer dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit und evtl. Kindergeld existieren keine anrechenbaren Einkommen; es wird von einem Stundenlohn von 7,50 € ausgegangen;
- Außer für Kinder von Alleinerziehenden fallen keine Mehrbedarfe an;
- Die Kosten der Unterkunft (KdU) entsprechen den durchschnittlichen anerkannten Kosten im SGB II im Bundesgebiet⁵ soweit nicht ausdrücklich erwähnt.

3.1.1 Fall 1: Alleinstehende

Abbildung 3 zeigt den Verlauf des Haushaltsnettoeinkommens eines Alleinstehenden, aus dem auch die Kosten der Unterkunft zu decken sind, im Vergleich zwischen geltendem Recht (dünne Linien) und den Modellannahmen nach SMWA-Gutachten (Referenzszenario, fette Linien). Blau ist das Haushaltsnettoeinkommen in Kombination des Erwerbseinkommens mit Wohngeld und SV-Zuschuss dargestellt. Die Linien in orange stellen die Kombination von Erwerbseinkommen und SGB II-Leistungen dar. Unterstellt ist ein Lohnsatz von 7,50 € pro Stunde. Auf der unteren horizontalen Achse ist das Bruttoeinkommen abgetragen, auf der oberen die dafür aufzuwendenden Wochenarbeitsstunden.

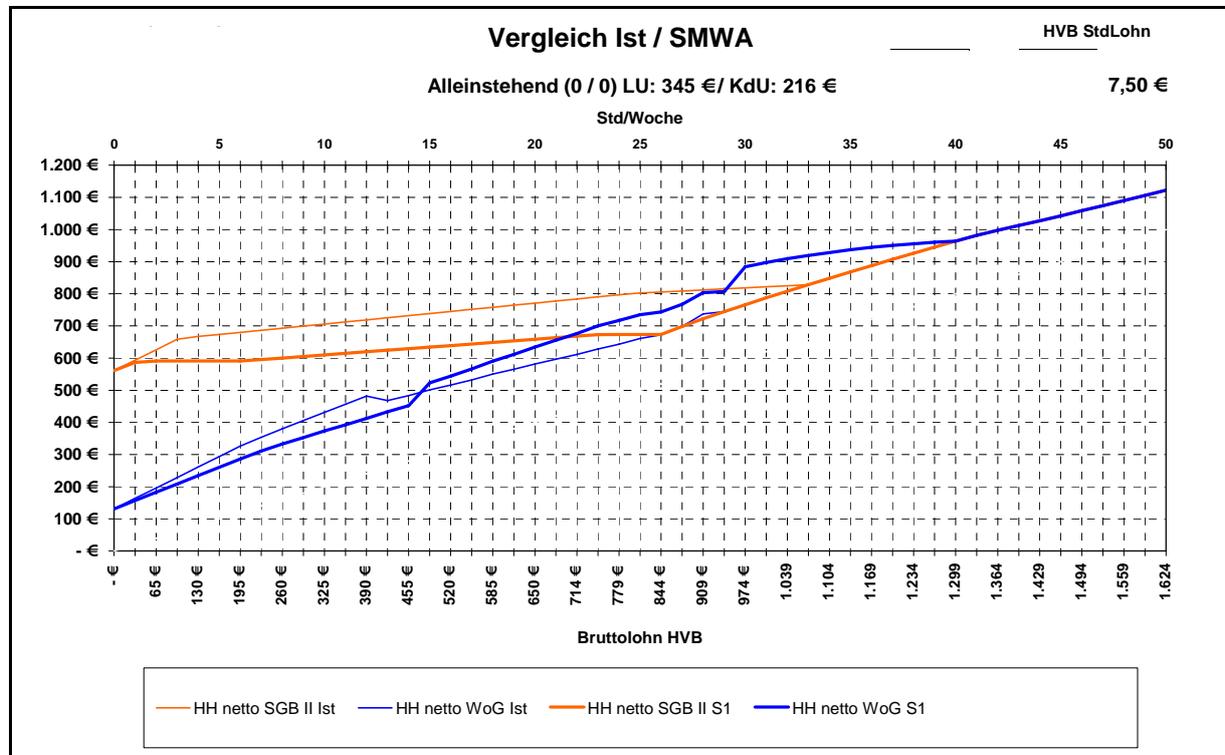
Die verschärften Anrechnungen für das zu modifizierende SGB II senkt das Nettoeinkommen deutlich ab.⁶ Der bei 15 Arbeitsstunden einsetzende

⁵ Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2006).

⁶ Die Sozialversicherungspflicht für Mini-Jobs führt auch in der Kombination mit Wohngeld zu einer Verringerung des Nettoeinkommens, weil das geringfügig höhere Wohngeld (pauschaler Abzug für SV-Beiträge) die zusätzlichen SV-Abgaben nicht ausgleicht. Im Vergleich zu den höheren Ansprüchen im SGB II ist diese Konstellation jedoch nicht relevant.

halbe SV-Zuschuss wirkt sich erst bei 22 Arbeitsstunden als Verbesserung gegenüber dem SGB II aus.

Abbildung 3: Netto- und Bruttoeinkommen für Alleinstehende



Ab 30 h wirkt der erhöhte SV-Zuschuss als zusätzliche Verbesserung der Einkommensposition, der wegen Überschreiten der 750 €-Grenze bereits nicht mehr voll gewährt wird. Im Bereich 32 bis 40 h wird eine Einkommensverbesserung sowohl gegenüber dem heutigen Wohngeld- als auch gegenüber dem SGB II-Anspruch erreicht. Der volle SV-Zuschuss trägt nicht mehr zu einer Überwindung der Bedürftigkeit bei, sondern wirkt als Anreiz, das Arbeitsangebot auszudehnen. Der volle SV-Zuschuss löst in diesen Haushalten, bezogen auf das primäre Ziel der Maßnahme, den ALG II-Bezug zu beenden, Mitnahmeeffekte aus.

Bei niedrigeren Lohnsätzen (z. B. 6,00 €) tritt erst bei höherer Stundenzahl, hier 27 h, durch den Zuschuss eine Verbesserung gegenüber dem gekürzten SGB II ein. Dafür können in einem weiten Bereich zwischen 32 und 50 h Einkommensverbesserungen gegenüber dem geltenden Recht erreicht werden.

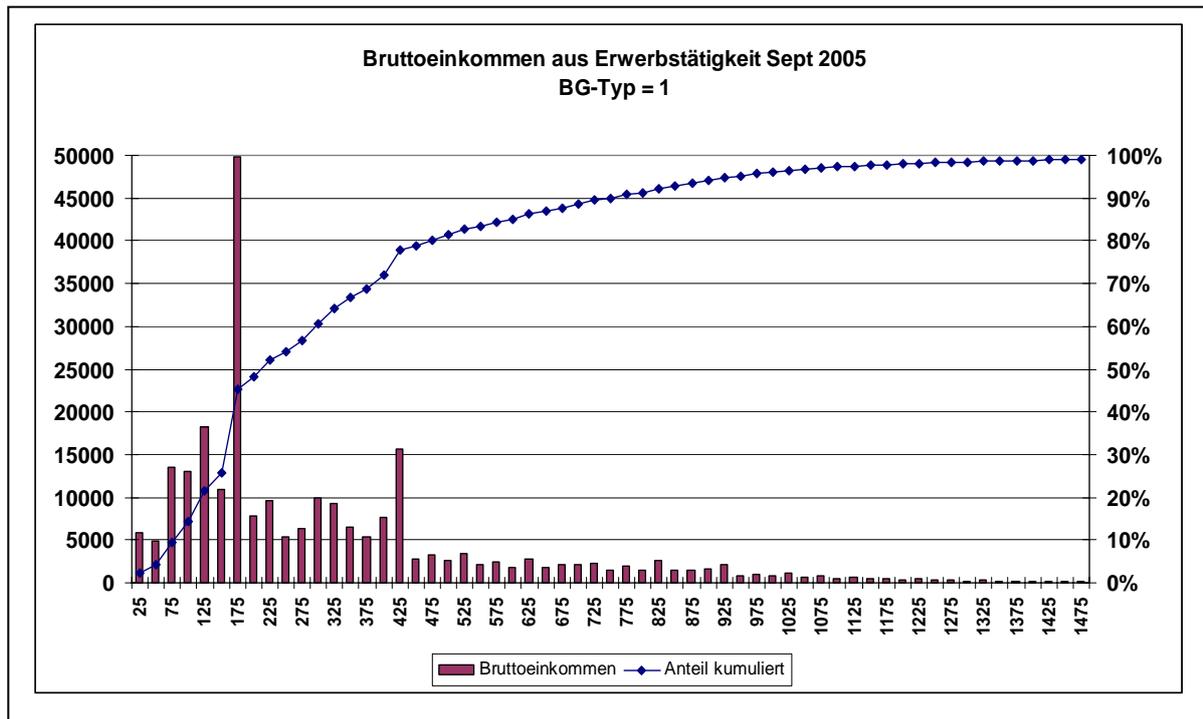
Ein höherer Bedarf wegen höherer KdU in Ballungsgebieten führt zu einer Verschiebung der Budgetlinien nach oben.⁷ Der KdU-Anspruch im SGB II erhöht sich dabei stärker als das Wohngeld in der höheren Mietstufe. Teuere Mieten führen also dazu, dass die Wirkung des SV-Zuschuss erst bei höheren Stundenzahlen wirksam wird.

Die Bruttoeinkommen, bei denen der SV-Zuschuss und das Wohngeld eine Besserstellung gegenüber dem veränderten Hilfebezug (SGB II) auslösen, liegen beim durchschnittlichen KdU-Bedarf für Alleinstehende bei 700 €.

Abbildung 5 zeigt die Verteilung der Bruttoeinkommen von Alleinstehenden mit SGB II-Anspruch im September 2005. Etwa 75% der erzielten Einkommen liegen unter 400 €, knapp 90% unter 700 €. Bei einer Umstellung der Transferleistungen nach dem SMWA-Modell könnten damit 25.000 Personen aus dem SGB II-Bezug ausscheiden, 240.000 müssten zunächst erhöhte Anrechnungen in Kauf nehmen (vgl. Abbildung 8, S.35).

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die derzeitige Verteilung der Zuverdienste maßgeblich durch die aktuellen Anrechnungsregeln bestimmt wird. Die Mehrheit der ALG II-Bezieher verhält sich in etwa entsprechend der Theorie des Arbeitsangebotes und ist überwiegend an kleinen Teilzeit-Beschäftigungsverhältnissen interessiert. Hinzu kommt, dass de jure deutlich mehr Ansprüche bestehen als tatsächlich geltend gemacht werden (vgl. Abschnitt 2.4).

⁷ Das gleiche gilt für andere Mehrbedarfe, z. B. für Ernährung.

Abbildung 4: Bruttoeinkommen von Alleinstehenden mit SGB II-Anspruch

Quelle: IAB / Administratives Panel auf Basis von A2LL, September 2005

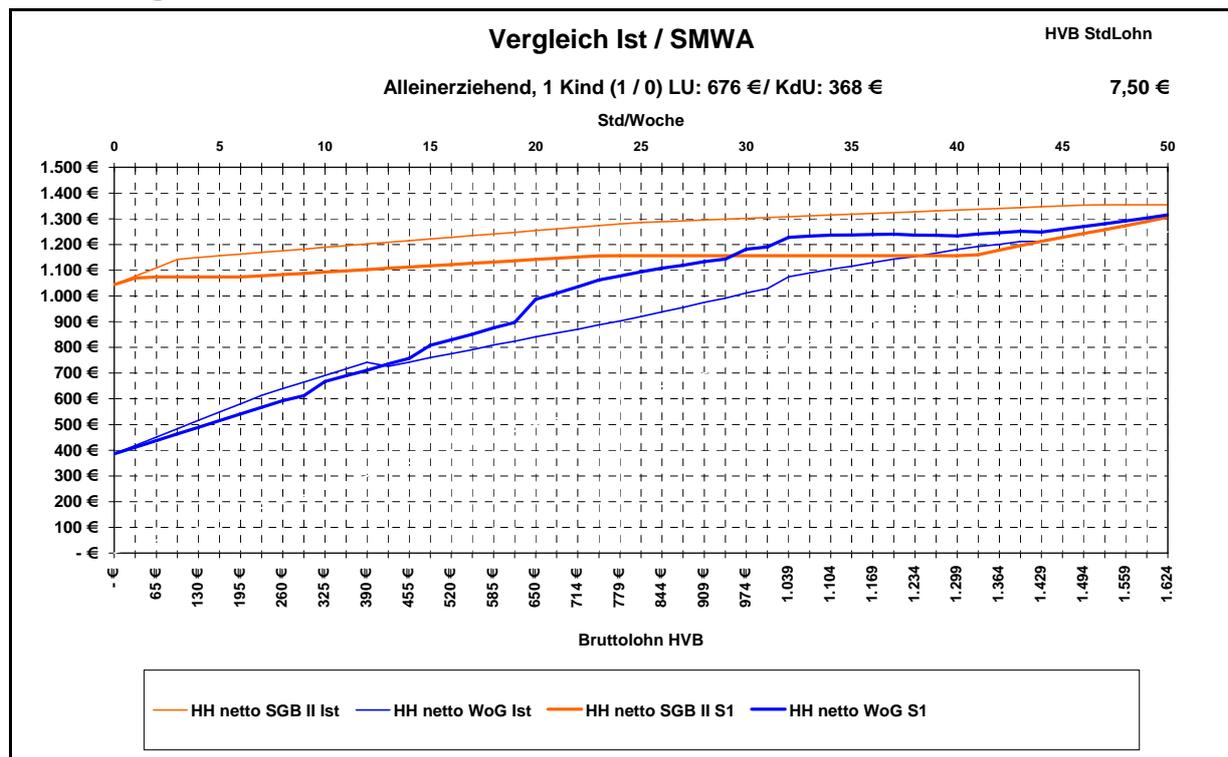
3.1.2 Fall 2: Alleinerziehende mit einem Kind

Neben dem eigenen Bedarf des Kindes von 207 EUR erhöhen sich die Leistungen nach dem SGB II für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren um 124 € (anerkannter Mehrbedarf nach § 21). Durch höhere Wohnkosten (+ 152 €) und den Bedarf des Kindes (207 + 124 €) steigt der SGB II-Anspruch so gegenüber Alleinstehenden unter Anrechnung des Kindergeldes an. Im Wohngeld werden ca. 100 € mehr bezahlt, das Kindergeld wird nicht angerechnet. Insgesamt vergrößert sich der Abstand zwischen SGB II-Leistung und Wohngeld nach geltendem Recht.

Bei Aufnahme einer Arbeit setzt bei 10 Arbeitsstunden der halbe SV-Zuschuss, bei 15 h das halbe erhöhte Kindergeld, bei 20 h der volle SV-Zuschuss und bei 30 h das volle erhöhte Kindergeld ein.

Insgesamt haben die Regeln des Reformvorschlags zur Folge, dass erst bei 30 h und 975 € Bruttolohn die Budgetlinie mit Erhalt des vollen erhöhten Kindergeldes – und bereits wieder rückläufigem SV-Zuschuss – die Nettoeinkommen aus dem modifizierten SGB II übersteigt (Abbildung 5).

Abbildung 5: Netto- und Bruttoeinkommen für Alleinerziehende mit einem Kind



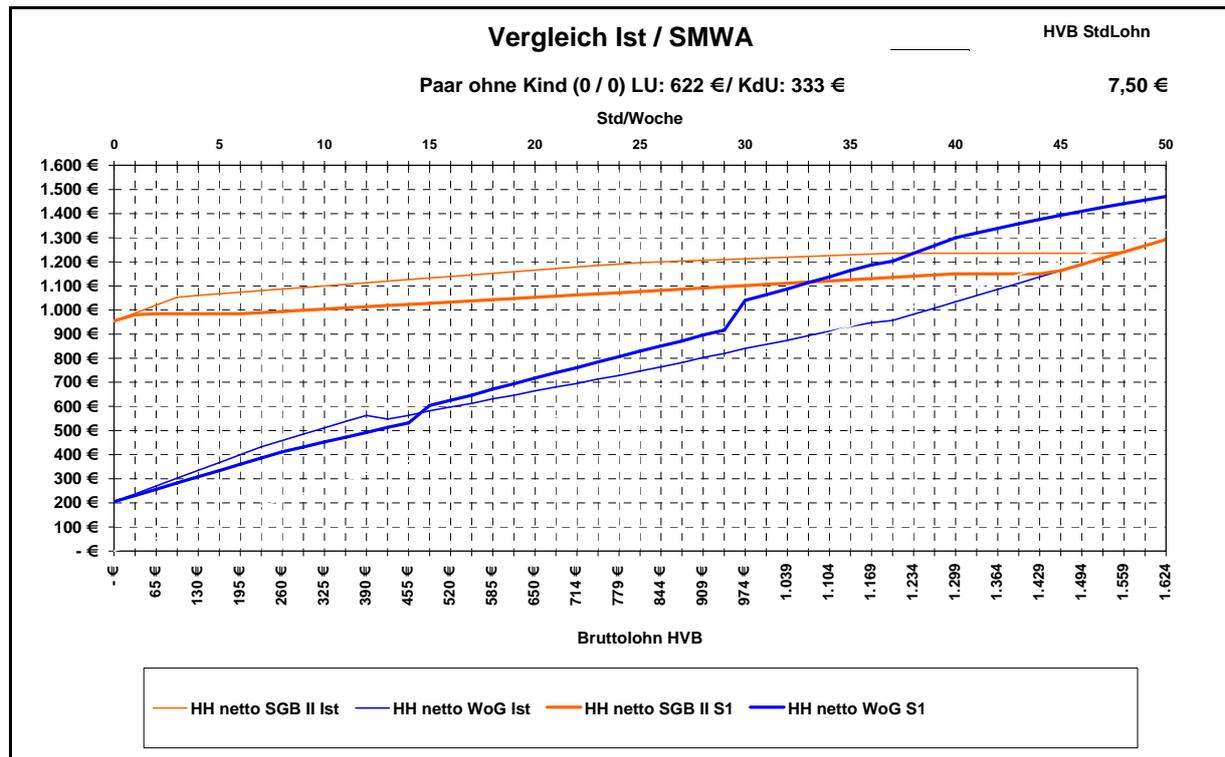
Auch hier zeigt die Verteilung der bisherigen Bruttoeinkommen von Alleinerziehenden im SGB II mit ein oder mehreren Kindern, dass bisher 90% der Erwerbstätigen niedrigere Bruttoeinkommen als 975 € erzielen.

Für Alleinerziehende mit 2 Kindern zeigen sich nahezu die gleichen Ergebnisse.

3.1.3 Fall 3: Paar ohne Kind – Partner nicht erwerbstätig

Wie in Abbildung 6 dargestellt erreicht ein Erwerbstätiger bei einem Paar ohne Kinder bei einem unterstellten Stundenlohn von 7,50 € erst bei 33 Arbeitsstunden und ca. 1100 € Bruttoeinkommen eine Verbesserung gegenüber dem modifizierten SGB II. Bisher liegen 70% der im SGB II angeordneten Erwerbseinkommen unter dieser Verdienstgrenze.

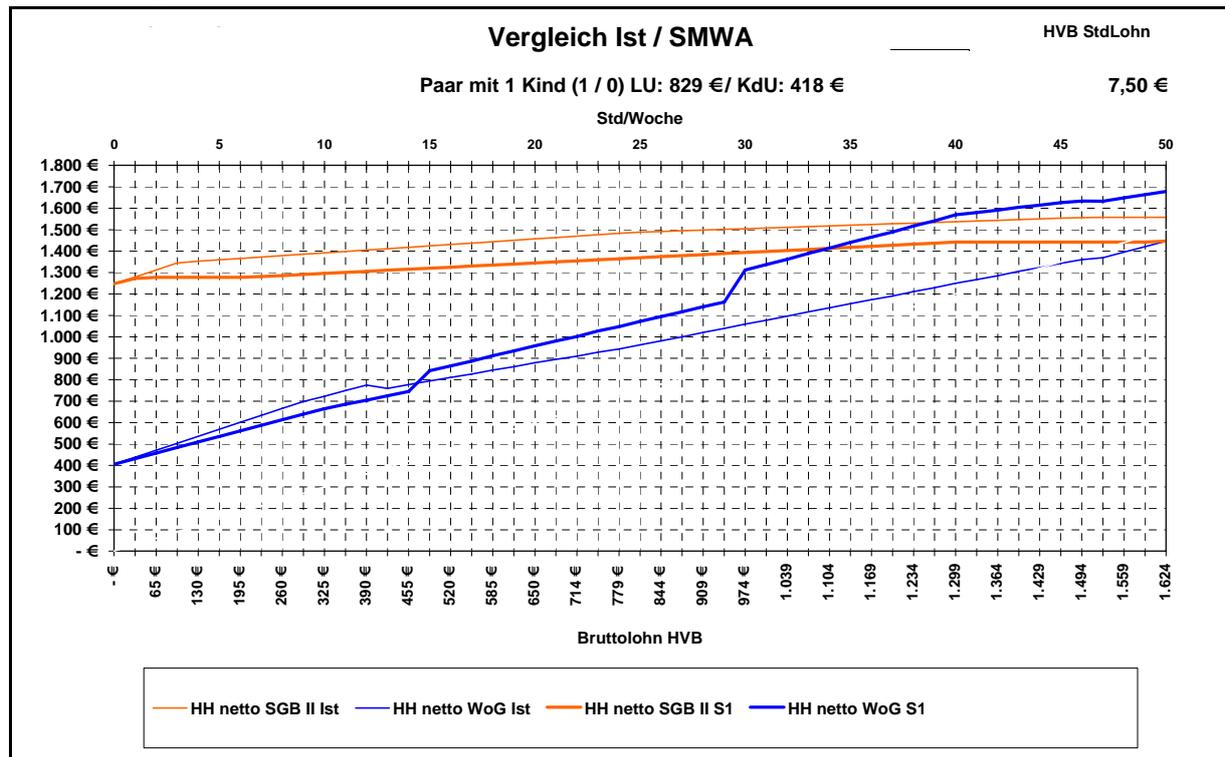
Abbildung 6: Nettoeinkommen für Paar ohne Kind



3.1.4 Fall 4: Paar mit einem Kind – Partner nicht erwerbstätig

Bei Paaren mit Kindern steigt einerseits der Bedarf, andererseits steigt durch das erhöhte Kindergeld auch das zu erzielende Haushaltsnettoeinkommen. Ab einer Beschäftigung mit 30 Wochenstunden wird in Paarhaushalten der Bedarf der Kinder, wie er sich aus dem SGB II ergibt, durch das erhöhte Kindergeld gedeckt. Der zusätzliche Bedarf einer größeren (teureren) Wohnung, wie er in dem in Abbildung 7 dargestellten Beispiel unterstellt ist, führt jedoch dazu, dass der Haushalte über ein höheres Bruttoeinkommen verfügen muss, um den Hilfebezug zu beenden. Auch dieser Haushaltstyp erreicht erst bei 7,50 € Stundenlohn mit 33 Arbeitsstunden und ca. 1100 € brutto ein Nettoeinkommen über den Ansprüchen aus einem modifizierten SGB II. Bisher verdienen 65% der Paarhaushalte mit einem oder mehreren Kindern weniger als diesen Betrag

Abbildung 7: Nettoeinkommen für Paar mit einem Kind



3.1.5 Fazit

Selbst die gemäß Reformvorschlag verschärften SGB II-Anrechnungsvorschriften sind für die meisten SGB II-Haushalte günstiger als die Einkommensergänzung durch Wohngeld und Zuschüsse des SMWA-Modells. Nur Alleinstehende mit vollem Zuschuss oder Erwerbstätige mit Vollzeitbeschäftigung, für die ein Anreiz für Ausweitung der Arbeitszeit nicht zentrales Ziel des Modells ist, würden ihre Einkommensposition gegenüber den geltenden und den modifizierten Hinzuverdienstregelungen im SGB II verbessern. In diesen Konstellationen ist mit Mitnahmeeffekten zu rechnen.

Die zu erzielenden Bruttoeinkommen, die in Verbindung mit den Zuschüssen eine Beendigung der Leistungsansprüche im SGB II auslösen können, sind im Vergleich zu den bisher beobachteten Einkommen hoch. D.h. der überwiegende Teil der bisher schon Erwerbstätigen mit aufstockendem SGB II-Bezug würde mit den Zuschüssen bei unverändertem Verhalten nicht erreicht. Dies legen Auswertungen der Verteilungen des bisher erzielten Bruttoeinkommens aus Erwerbstätigkeit in SGB II-Haushalten nahe.

Knapp 90% der Alleinstehenden und Alleinerziehenden und 65 bis 70% der Paare liegen bisher mit ihren Erwerbseinkommen unter den Schwellen für eine Besserstellung durch die Zuschüsse, würden also überwiegend im SGB II-Bezug verbleiben.⁸ Die Schwellen gelten näherungsweise, da Stundenlöhne und Arbeitszeit nicht kontrolliert werden können.

Tabelle 5: Bedarfsgemeinschaften mit Erwerbseinkommen (absolut, Zeilenprozent)

BDG Typ	Bedarfsgemeinschaften in Tsd.	davon: mit Erwerbseinkommen		davon: Schwellen für Besserstellung nicht erreicht	
		in Tsd.	in %	in Tsd.	in %
Alleinstehend	2.155	314	14,5	276	87,9
Alleinerziehend	601	140	23,3	123	87,9
Paar ohne Kind	468	197	42,1	138	70,1
Paar mit Kind(ern)	629	304	48,3	194	63,8
Sonstige	13	3	25,5	2	66,7
Alle	3.865	957	24,8	733	76,6

Quelle: Eigene Berechnungen, Administratives Panel auf Basis von A2LL zum September 2005, Hochrechnung und Schätzung.

Übertragen auf die etwa 957.000 Erwerbstätigen mit SGB II-Bezug vom September 2005 bedeutet dies (vgl. Tabelle 5), dass von ihnen trotz der SMWA-Zuschüsse 733.000 (77%) im SGB II verbleiben würden. 224.000 könnten dagegen sofort mit Wohngeld und Zuschüssen aus dem SGB II-Bezug ausscheiden.

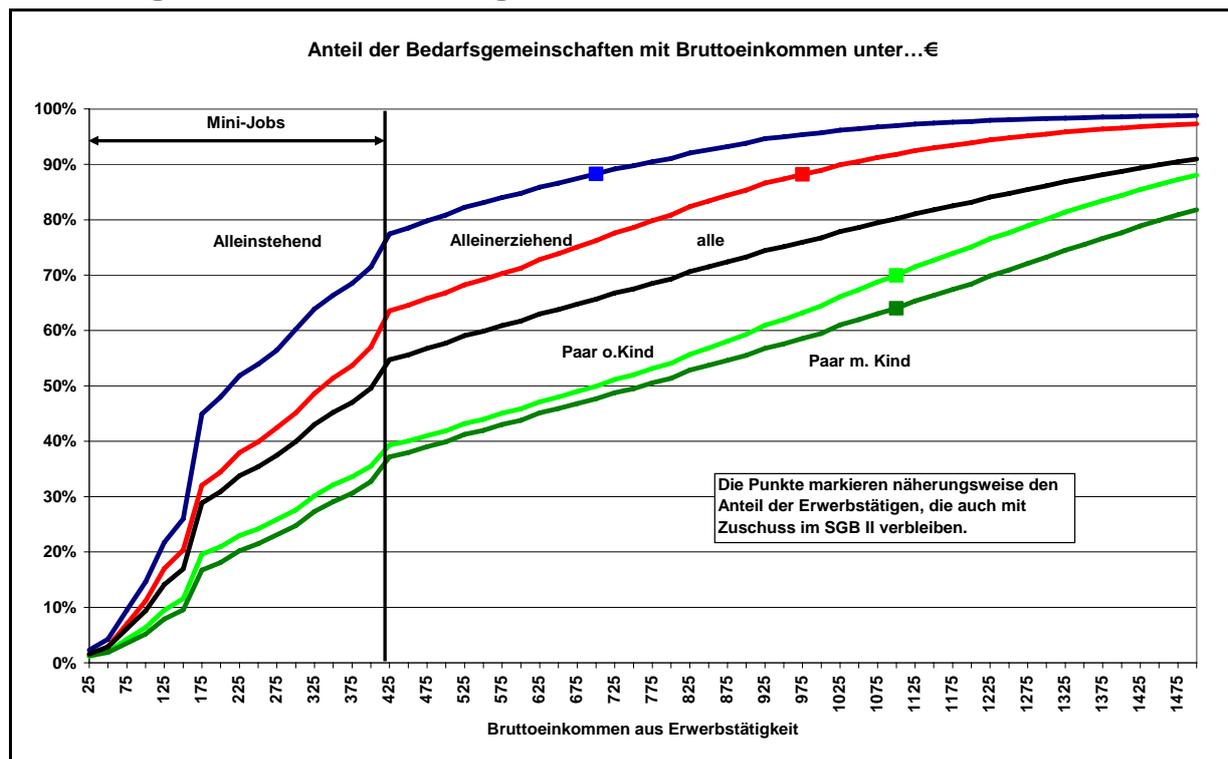
Diese Ergebnisse decken sich weitgehend mit theoretischen Überlegungen, wonach es sich für viele ALG II-Bezieher nicht oder nur sehr wenig rechnet, eine Vollzeitbeschäftigung anzustreben. Da die Zahl der potentiell Anspruchsberechtigten deutlich über den knapp 1 Mio. derzeit erfassten „Aufstockern“ liegt (vgl. Tabelle 4), gibt es wesentlich mehr Haushalte als die geschätzten 224.000, die den SV-Zuschuss erhalten könnten (vgl. Abschnitt 3.2, Tabelle 6). Dieser Personenkreis könnte ohne Veränderung des geltenden Rechts die Zahl der „Aufstocker“ zukünftig erhöhen.

⁸ Auswertung und Hochrechnung zum Stand September 2005 auf Basis von A2LL-Daten.

Voraussetzung für eine breitere Wirksamkeit des SMWA-Modells bei den vorgegebenen Schwellenwerten ist also eine Veränderung im Verhalten der Hilfebezieher (höheres Arbeitsangebot) und die Aussicht auf einen entsprechenden Arbeitsplatz. Das SMWA-Modell setzt Anreize für die Akzeptanz niedriger Lohnsätze und langer Arbeitszeiten. Der halbe SV-Zuschuss reicht in der Regel nicht dazu aus, den SGB II-Bezug zu verlassen. Nur in Kombination mit dem erhöhten Kindergeld können Alleinerziehende bei halbem SV-Zuschuss SGB II-unabhängig werden.

Da die SV-Zuschüsse an die bundesweit weitgehend gleichen SV-Beiträge gekoppelt sind, Wohnkosten und damit die Bedarfe aber räumlich variieren, wirkt das Modell bei teuren Mieten oder bei anderen Mehrbedarfen tendenziell schwächer.

Abbildung 8: Anteil der Bedarfsgemeinschaften nach Bruttoeinkommen



Quelle: IAB / Administratives Panel auf Basis von A2LL zum September 2005

3.2 Fiskalische Einführungskosten

In diesem Abschnitt berichten wir die Ergebnisse der Simulationsrechnungen mit beiden Steuer-Transfer-Modellen.⁹ Wie in Abschnitt 2.1 beschrieben, werden die Wirkungen des SMWA-Modells auf die öffentlichen Haushalte, durch den Vergleich von Basis- und Reformszenario ermittelt. Verhaltensänderungen der betroffenen Haushalte bleiben unberücksichtigt.

Der gesamtfiskalische Effekt setzt sich im Wesentlichen aus fünf Teileffekten zusammen:

- Einsparungen im Bereich des SGB II (ALG II und KdU)
- Ausgaben für den SV-Zuschuss
- Erhöhte Ausgaben für Wohngeld
- Ausgaben für das erhöhte Kindergeld
- Zusätzliche Einnahmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen und der Lohnsteuer

Einsparungen im Bereich des SGB II

Mit gut 4 Mrd. EUR (auf Basis der EVS) bzw. ca. 3,1 Mrd. EUR (Basis SOEP) stellen die verminderten Ausgaben für das ALG II und die KdU den wichtigsten Einzelposten in Tabelle 7 dar. Auf Basis der EVS-Simulationen beenden 1,25 Mio. Haushalte den Hilfebezug, auf Basis des SOEP sind es gut 747 Tsd. (Tabelle 6). Die Veränderungen im Szenario 2, also unter Beibehaltung der Mini- und Midijobs sind in Tabelle 8 und Tabelle 9 und dokumentiert.

Die Ursache für diesen Einspareffekt liegt zum größten Teil in der veränderten Anrechnung von eigenem Erwerbseinkommen (Kernelement 1). Diese führt offensichtlich zu Einsparungen, da den Haushalten nun mehr eigenes Einkommen angerechnet wird. Dies gilt unabhängig von der jeweiligen Höhe des Erwerbseinkommens. Die Differenzen zwischen alter und neuer Regel sind dabei beträchtlich. Der maximale Entlastungseffekt für die öffentlichen Haushalte, der aus den veränderten Anrechnungsregeln resultiert, liegt bei 310 EUR je Haushalt und Monat (Paare mit Kin-

⁹ Das Steuer-Transfer-Modell auf Basis der EVS ist in Blos (2006) dokumentiert. Das zweite Modell, das die Daten des SOEP verwendet, wird in Arntz et al. (2007) beschrieben.

dem). Solch hohe Entlastungseffekte pro Haushalt werden jedoch nur bei hohen Erwerbseinkommen erzielt. Bei Bruttoeinkommen bis 400 EUR liegt der maximale Entlastungseffekt bei 100 EUR.

Tabelle 6: Fiskalische Effekte – Haushalte in Szenario 1 (Veränderung gegenüber Status Quo absolut in Tsd.)

	EVS	SOEP
Wohngeld	498	529
SGB XII	-21	0
SGB II	-1.251	-747
Zuschuss zur SV (Personen)	1.536	1.549
Erhöhtes Kindergeld	1.484	1.501

Quelle: Eigene Berechnungen, SOEP 2004, EVS 2003.

Tabelle 7: Fiskalische Effekte – Volumina in Szenario 1 (Veränderung von Jahressummen gegenüber Status Quo in Mio. €)

	EVS	SOEP
Wohngeld	522	669
SGB XII	-60	0
SGB II	-4.059	-3.136
Zuschuss zur SV	1.005	1.483
Erhöhtes Kindergeld	1.091	1.550
SV-Einnahmen	-2.137	-1.599
ESt-Einnahmen	-	-808
Gesamt	-3.638	-1.841

Quelle: Eigene Berechnungen, SOEP 2004, EVS 2003.

Der aggregierte Effekt hängt davon ab, wie viele Personen, die vor der Reform ALG II beziehen, über ein eigenes Arbeitseinkommen verfügen und wie diese Einkommen verteilt sind. In beiden herangezogenen Datensätzen ist sowohl die Anzahl von Personen, die über ein eigenes Erwerbseinkommen verfügen, als auch deren durchschnittliche Höhe deutlich größer als die entsprechenden Ergebnisse der offiziellen Statistik. So zeigen die Zahlen der BA, dass im Januar 2005, also unmittelbar nach Einführung

des SGB II, knapp 15 % der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beschäftigt waren. Im Juni 2006 betrug der Anteil der Beschäftigten knapp 20 %. Die Simulationen auf Basis der EVS und des SOEP zeichnen demgegenüber ein deutlich anderes Bild. So beträgt der Anteil der beschäftigten Hilfebedürftigen auf Basis des SOEP ca. 37 %, der EVS 43 % (Tabelle 4).

Tabelle 8: Fiskalische Effekte – Haushalte in Szenario 2 (Veränderung gegenüber Status Quo in Tsd.)

	EVS	SOEP
Wohngeld	501	487
SGB XII	-21	0
SGB II	-1.256	-784
Zuschuss zur SV (Personen)	1.536	1.360
Erhöhtes Kindergeld	1.486	1.486

Quelle: Eigene Berechnungen, SOEP 2004, EVS 2003.

Tabelle 9: Fiskalische Effekte – Volumina in Szenario 2 (Veränderung von Jahressummen gegenüber Status Quo in Mio. €)

	EVS	SOEP
Wohngeld	526	487
SGB XII	-60	0
SGB II	-4.090	-3.471
Zuschuss zur SV	1.003	1.382
Erhöhtes Kindergeld	1.093	1.530
Gesamt	-1.528	-72

Quelle: Eigene Berechnungen, SOEP 2004, EVS 2003.

Entsprechend unterschiedlich fallen damit auch die geschätzten gesamtfiskalischen Entlastungswirkungen aus. Auf Basis der BA-Daten liegt der maximale Entlastungseffekt bei gut 1 Mrd. EUR im Jahr.¹⁰

Beim Vergleich zwischen offiziellen Statistiken der BA und den Ergebnissen auf Basis der Befragungsdaten ist auf folgende Probleme hinzuweisen: (1) Die Befragungsdaten stammen aus der Zeit vor Einführung des SGB II. Verhaltensänderungen, die durch das SGB II induziert wurden, spiegeln sich folglich nicht in den Daten wider. (2) Die Angaben der Befragten im ALG II-Antrag können von den Antworten in der Befragung abweichen. (3) Die Steuer-Transfer-Modelle rechnen für jeden Haushalt einen ALG II-Anspruch aus, der auch immer (per Definition) realisiert wird. Der Take-Up liegt bei 100 %.¹¹ Das führt zur systematischen Überschätzung der Zahl von BDG (vgl. Tabelle 2) und des Transfervolumens.

Einsparungen im Bereich des SGB II entstehen jedoch noch auf anderem Wege. Dadurch werden ca. 20 % des Gesamteffektes erklärt. Haushalte mit relativ hohem Erwerbseinkommen und vergleichsweise geringen ALG II-Ansprüchen können durch die Gewährung des SV-Zuschusses, durch den Anspruch auf Wohngeld und ggf. durch das erhöhte Kindergeld potentiell den ALG II-Bezug beenden. In diesen Fällen sind zum Teil sehr hohe Entlastungseffekte im SGB II-Bereich möglich. Bei einem Paar mit zwei Kindern unter 14 Jahren, einem Bruttomonatsverdienst von 1600 EUR (Wochenarbeitszeit > 30 h) und KdU von 550 EUR führt der Bofinger-Walwei-Vorschlag zur Beendigung des (aufstockenden) ALG II-Bezugs und zu einer Entlastung von gut 630 EUR im Monat. Dabei handelt es sich allein um die Wirkungen auf ALG II und KdU. Diesen Entlastungen stehen Belastungen beim SV-Zuschuss, dem Wohngeld und dem erhöhten Kindergeld entgegen.

¹⁰ Dieser Wert wurde durch eine grobe Überschlagsrechnung ermittelt. Dabei wurde ein durchschnittlicher Betrag von gut 80 EUR/Monat (höhere Anrechnung) und ein Bestand von 957.000 Aufstockern (Stand: September 2005) unterstellt.

¹¹ Der Anteil der Haushalte, die bis 2005 einen Anspruch auf Sozialhilfe gehabt hätten diesen aber nicht realisierten („Dunkelziffer“), wird auf 50 bis 60 % der tatsächlichen Hilfebezieher geschätzt.

Für die Bedeutung dieses Effektes auf die gesamte Entlastungswirkung im SGB II kommt es wiederum darauf an, wie viele BDG über ein vergleichsweise hohes Erwerbseinkommen verfügen. Die höchsten Entlastungswirkungen ergeben sich jedoch für die Haushalte, die im Reformszenario durch Zuschuss, Wohngeld und ggf. erhöhtes Kindergeld gerade knapp oberhalb des neuen, durch die veränderte Anrechnung eigenen Erwerbseinkommens verminderten, ALG II-Niveaus (inkl. Erwerbseinkommen) landen. Haushalte mit vergleichsweise geringen ALG II-Ansprüchen im Ausgangszustand verlassen zwar tendenziell eher den ALG II-Bezug, bei ihnen fällt jedoch die Entlastung auch geringer aus.

Den Entlastungen im SGB II-Bereich, die durch den zuvor beschriebenen Mechanismus entstehen, stehen nicht gleich hohe Belastungen beim SV-Zuschuss und beim Wohngeld gegenüber. In den meisten Fällen kommt es zu einer Nettoentlastung der öffentlichen Haushalte, da die neuen Anrechnungsregeln zu einer Absenkung des verfügbaren Einkommens (Nettoerwerbseinkommen plus ALG II) führen. Dadurch sinkt auch die Einkommensschwelle, ab der die Kombination aus Nettoerwerbseinkommen (inkl. SV-Zuschuss) und Wohngeld zu einem höheren verfügbaren Einkommen führt als beim Verbleib im ALG II. Netto ergibt sich somit meistens ein geringeres verfügbares Einkommen.

Aufgrund der modellbedingten einhundertprozentigen Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II (vollständiger Take-Up) ist die Verminderung der Ausgaben mit Sicherheit überzeichnet. Gerade Haushalte mit relativ hohen eigenen Einkommen und relativ kleinen Ansprüchen werden oftmals kein ALG II beantragen. Außerdem ist aus der Armutsforschung bekannt, dass selbst vergleichsweise hohe Ansprüche zum Teil nicht geltend gemacht werden.

Darüber hinaus wird die Anrechnungsregel zu Veränderungen im Verhalten führen. Auf diesen Zusammenhang wird in Abschnitt 3.4 noch näher eingegangen. Die Arbeitsangebotsschätzungen werden jedoch die Veränderungen bei kleinen Beschäftigungsverhältnissen, insbesondere in Form von Minijobs, nur zum Teil abbilden können.

Ausgaben für den SV-Zuschuss

Bei der Betrachtung des Ausgabe Volumens für den SV-Zuschuss ist zunächst zu beachten, dass die angegebenen Werte keine Zuschüsse an Auszubildende enthalten, unabhängig davon, ob die Auszubildenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben oder nicht. Sofern auch Azubis Anspruch auf den SV-Zuschuss erhalten sollen, erhöhen sich die Ausgaben um über 2 Mrd. EUR (EVS) bzw. ca. 1,3 Mrd. EUR (SOEP). Davon entfällt der größte Teil auf Auszubildende, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. In der EVS sind das 1,94 Mrd. EUR, auf Basis des SOEP ca. 1,1 Mrd. EUR.

Würden auch ALG II-Empfänger (ohne Azubis) einen SV-Zuschuss erhalten, ohne dass sie dadurch den Hilfebezug beenden, wären dafür 435 Mio. EUR (EVS) bzw. 843 Mio. EUR (SOEP) notwendig. In den Simulationen mit dem SOEP entspricht dies in etwa dem Zuschussvolumen, das an Haushalte fließt, die keinen Anspruch (mehr) auf ALG II haben. Diese vergleichsweise niedrige Zahl korrespondiert mit einer überschaubaren Zunahme beim Wohngeld.

Erhöhte Ausgaben für Wohngeld

Zusätzliche Ausgaben für Wohngeld fallen nur für die Haushalte an, die durch den SV-Zuschuss die Bedürftigkeit nach SGB II beenden. Die Zahl der zusätzlichen Wohngeldbezieher (Haushalte) beträgt 498.000 (EVS) bzw. 529.000 (SOEP). Das Volumen an zusätzlichem Wohngeld liegt bei 522 Mio. EUR (EVS) bzw. 669 Mio. EUR (SOEP).

Einsparungen beim Wohngeld sind ausgeschlossen. Der SV-Zuschuss wird bei der Wohngeldberechnung weder als Einkommen noch als (nicht) entrichtete Sozialbeiträge berücksichtigt.

Ausgaben für das erhöhte Kindergeld

Das erhöhte Kindergeld schlägt mit 1,55 Mrd. EUR (SOEP) bzw. 1,1 Mrd. EUR (EVS) zu Buche. Es wird an einen großen Empfängerkreis (1,48 bzw. gut 1,50 Mio. Haushalte) bezahlt. Im Durchschnitt erhält jeder Empfängerhaushalt 62 EUR (EVS) bzw. 85 EUR im Monat (SOEP).

Da das erhöhte Kindergeld für Paarhaushalte erst ab 2000 EUR Bruttomonatseinkommen abgeschmolzen wird, und die Gleitzone von der Anzahl der Kinder abhängt (400 EUR je Kind), erhalten auch Haushalte das erhöhte Kindergeld, die weder vor der Reform bedürftig waren noch nach der Reform Anspruch auf den SV-Zuschuss haben.

Zusätzliche Einnahmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen und der Lohnsteuer

Die Verbesserung der Einnahmen in der Sozialversicherung und das zusätzliche Lohnsteueraufkommen resultieren aus der Abschaffung der Mini- und Midijobs. Dieser Einnahmeeffekt tritt daher nur im Szenario 1 auf. Die volle Sozialversicherungspflicht vom ersten Euro an führt in Szenario 1 auch dazu, dass der Entlastungseffekt im SGB II geringer ausfällt als im Szenario 2. Die Abgabepflicht reduziert die anrechenbaren Einkommen von ALG II-Empfängern. Da die Höhe des ALG II (inkl. KdU) davon nicht beeinflusst wird, kommt es lediglich zu Verschiebungen zwischen den öffentlichen Budgets.

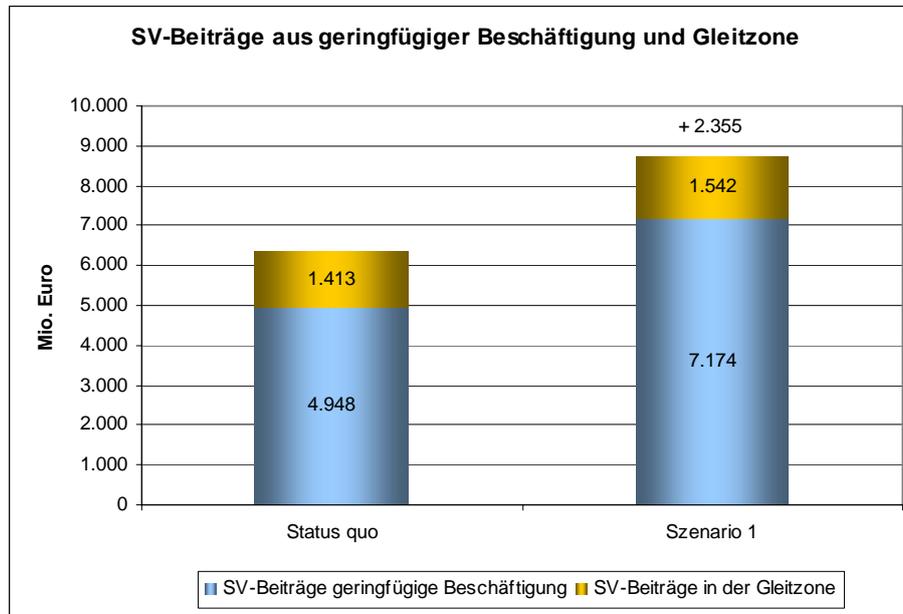
Die zusätzlichen Einnahmen der Sozialversicherungsträger belaufen sich in beiden Steuer-Transfer-Modellen auf ca. 2,1 Mrd. EUR (EVS) bzw. 1,6 Mrd. EUR (SOEP). Zur Überprüfung dieses Schätzwertes wurden die SV-Einnahmen auch auf Basis der Beschäftigtenhistorik (BeH) berechnet. Da in dieser Datenbasis mehr Minijobber erfasst sind als in unseren Simulationen mit der EVS oder dem SOEP fallen die Einnahmewachse in den Systemen der Sozialen Sicherung mit knapp 2,4 Mrd. EUR noch etwas höher aus.¹²

Die Beseitigung der heutigen Sonderabgabenregel für die Minijobs führt zudem zu einem höheren Einkommensteueraufkommen. Auf der Basis der

¹² Tabelle 21 in Anhang 6.3 zeigt eine detaillierte Aufschlüsselung des Gesamteffektes.

SOEP-Simulationen beträgt der Zuwachs 808 Mio. EUR. Hierbei handelt es sich jedoch eher um die Untergrenze. Ein Vergleich des zusätzlichen Steueraufkommens mit den zusätzlichen SV-Beiträgen deutet auf eine Unterschätzung der Lohnsteuer hin.

Abbildung 9: SV-Beiträge aus Mini- und Midi-Jobs



3.3 Verteilungseffekte

Im Folgenden werden die direkten Verteilungswirkungen der Reformszenarien betrachtet, dabei beziehen sich die Auswertungen nur auf die Simulationen mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Diese hatte für das Szenario 1 einen fiskalischen Entlastungseffekt von ca. 3,6 Mrd. € zum Ergebnis. Betrachtet man die Auswirkung auf die verfügbaren Einkommen insgesamt, ist somit mit einer Abnahme des verfügbaren Einkommens zu rechnen. Weitergehende mit den Einsparungen verbundene Verteilungswirkungen werden nicht betrachtet.

Ein insgesamt negativer, aber geringer Einkommenseffekt bestätigt sich bei der Betrachtung der Einkommensquintile der Gesamtbevölkerung (vgl. Tabelle 10). Es zeigt sich, dass von den Reformschritten in Szenario 1 die Haushalte aller Quintile betroffen sind. Insgesamt wirkt der Reformvorschlag wie erwartet regressiv. Der Rückgang des verfügbaren Einkom-

mens fällt dabei im ersten Quintil etwa dreimal so hoch aus wie im dritten Quintil.

In Szenario 2 ergibt sich im Durchschnitt für alle Haushalte ein geringerer Rückgang des verfügbaren Einkommens. Die beiden obersten Quintile sind von den verbleibenden Reformen, der Änderung im SGB II und der Einführung der Zuschüsse, erwartungsgemäß nicht betroffen.

Tabelle 10: Verteilungseffekte für die Gesamtbevölkerung (Haushalte, Quintilmittelwert in € je Monat, Äquivalenzeinkommen nach alter OECD-Skala)

Quintile	Einkommen Status Quo	Veränderung Szenario 1	Veränderung Szenario 2
1.	724	-9	-7
2.	1.040	-7	-4
3.	1.314	-3	-1
4.	1.664	-2	0
5.	2.782	-2	0

Quelle: Eigene Berechnungen, EVS 2003.

Um die Auswirkungen auf die verfügbaren Einkommen differenzierter darzustellen, werden im Folgenden nur die Haushalte betrachtet, die im Status Quo Transferleistungen (Wohngeld oder ALG II) oder im Reform-szenario eine Transferleistung bezogen haben.

Tabelle 11: Verteilungseffekte für die Gruppe der Transferempfänger (Haushalte, Quintilmittelwert in € je Monat, Äquivalenzeinkommen nach alter OECD-Skala)

Quintile	Einkommen Status Quo		Veränderung Szenario 1		Veränderung Szenario 2	
	Transferbezug im Status Quo ja	Transferbezug im Status Quo nein	Transferbezug im Status Quo ja	Transferbezug im Status Quo nein	Transferbezug im Status Quo ja	Transferbezug im Status Quo nein
1.	567	682	-8	31	-6	33
2.	708	885	-20	20	-18	25
3.	822	1.050	-32	16	-28	22
4.	969	1.318	-39	13	-37	18
5.	1.449	2.045	-33	13	-30	16

Quelle: Eigene Berechnungen, EVS 2003.

Für das SMWA-Szenario (Szenario 1) zeigt sich, dass Haushalte, die im Status Quo ALG II oder Wohngeld erhalten haben, im Durchschnitt ein geringeres Einkommen aufweisen als Haushalte, die erst durch die Reform einen Anspruch auf eine Leistung erhalten (SV-Zuschuss oder erhöhtes Kindergeld). Im Durchschnitt verlieren alle SGB II-Haushalte an verfügbarem Einkommen. Dies liegt hauptsächlich daran, dass es nur relativ wenigen SGB II-Haushalten gelingt, durch die beiden neuen Transfers den SGB II-Bezug zu verlassen und sich damit besser zu stellen. Die Mehrheit wird durch die veränderten Regeln zum Hinzuverdienst belastet.

Beim Übergang von Szenario 1 zu Szenario 2 zeigt sich wieder ein Rückgang der durchschnittlichen Einkommensverluste der SGB II-Haushalte in allen Szenarien. Neben diesen Haushalten gibt es auch einen quantitativ weniger bedeutenden Teil an Haushalten, die im Status Quo weder Wohngeld noch ALG II bezogen haben. Sie profitieren von der Einführung des SV-Zuschusses und des erhöhten Kindergeldes. Diese Mitnahmeeffekte treten insbesondere bei den Haushalten in den unteren Einkommensquintilen auf. Die Einkommensgewinne der Haushalte ohne Transfers im Status Quo reichen jedoch nicht aus, um die Verluste bei den vormaligen SGB II-Haushalten zu kompensieren, sodass der Gesamteffekt negativ bleibt.

3.4 Arbeitsangebotsreaktionen

3.4.1 Abgrenzung der Stichprobe

Innerhalb des Modells werden Haushaltsvorstände und Partner danach unterschieden, ob sie über ein flexibles oder ein inflexibles Arbeitsangebot verfügen. Lebenssituationen, welche ein inflexibles Arbeitsangebot begründen, sind im Folgenden aufgelistet:

- Personen, die jünger als 20 oder älter als 60 Jahre sind
- Bezieher von Altersrente, Altersübergangs- bzw. Vorruhestandsgeld
- Auszubildende (Schule, Hochschule, betriebliche Ausbildung, etc.)
- Personen im Mutterschutz, Zivildienstleistende und Wehrdienstleistende
- Hauptberuflich Selbstständige

Diese Unterscheidung wird vorgenommen, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Personengruppen ein sehr heterogenes Arbeitsangebotsverhalten aufweisen. Um einer möglichen Verzerrung der Schätzergebnisse bei der anschließenden Angebotsschätzung zu begegnen, wird die folgende Einteilung vorgenommen:

- (1) Flexible Haushaltsvorstände und flexible Partner
- (2) Flexible Haushaltsvorstände und inflexible Partner
- (3) Inflexible Haushaltsvorstände und inflexible Partner
- (4) Haushalte mit fehlenden Angaben

Das IAB-Steuer-Transfer-Simulationsmodell (IAB-STSM) wird nur von den Haushalten der Gruppen 1 bis 3 durchlaufen. Diese Stichprobe der Gruppen 1 bis 3 wird auch zur Hochrechnung der Bedarfsgemeinschaften, sowie der Transferempfänger verwendet. Zur adäquaten Hochrechnung der Transferempfänger werden die Hochrechnungsfaktoren der in der Stichprobe verbleibenden Haushalte korrigiert.

In die Angebotsschätzung gehen die Single- und Paarhaushalte der Gruppen 1 und 2 ein. Tabelle 12 gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der Stichprobe. Die Gruppe 4 bildet den so genannten „selektiven Rest“, also Haushalte, bei denen für die Analyse notwendige Informationen fehlen und die Haushalte aufgrund dessen aus der Analyse herausfallen.

Tabelle 12: Stichprobenzusammensetzung

Gruppe	1	2	3	4	Gesamt
Paare	2.603	1.033	1.601	-	-
Singles	1.378	-	1.677	-	-
Gesamt	3.981	1.033	3.278	2.780	11.072

Quelle: Eigene Berechnungen, SOEP 2004.

Tabelle 13 beschreibt die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeiten für Simulationsgruppe 1, also der völlig flexiblen Haushalte¹³. Die Verteilung der Arbeitszeiten weist sehr große Verhaltensunterschiede zwischen Männern und Frauen einerseits und zwischen Singles und Paarhaushalten andererseits auf. Daher ist es sinnvoll die Schätzung des Arbeitsangebots getrennt nach allein stehenden Männern, allein stehenden Frauen und Paarhaushalten (völlig flexibel, teilweise flexibel) durchzuführen.

¹³ Bei der Deskription der Simulationsgruppe wurden keine Hochrechnungsfaktoren verwendet.

Nach der zuvor beschriebenen Selektion und dem Ausschluss von Haushalten mit fehlenden Angaben, verbleiben für die Angebotsschätzungen noch 5014 Haushalte der Gruppen 1 und 2.

Tabelle 13: Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeiten Gruppe 1 (Spaltenprozent)

Arbeitsstunden je Woche	Alle		Alleinstehende		Paarhaushalte	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
[0-5[11,2	28,2	17	22,9	9,9	29,7
[5-15[0,6	8,8	0,8	4,6	0,6	10,0
[15-25[0,8	15,6	2	7,8	0,6	17,9
[25-35[2,3	12,6	3,8	12,6	1,9	12,6
[35-45[68,9	31,8	64,5	47,6	69,9	27,1
>= 45	16,2	3,1	11,8	4,5	17,2	2,7
Durchschnittliche Arbeitszeit (h/Woche)	36,5	21,6	33,3	26,6	37,3	20,0
N	3.203	3.381	600	778	2.603	

Quelle: Eigene Berechnungen, SOEP 2004.

3.4.2 Modellspezifikation und Schätzergebnisse

Es wird unterstellt, dass jeder Erwachsene über eine Zeitausstattung von 80 Stunden pro Woche verfügt und die eigene Arbeitszeit aus der diskreten Menge $\{0, 10, 15, 20, 30, 40, 50\}$ auswählen kann. Entsprechend ergeben sich für Alleinstehende sieben mögliche Alternativen und für Paarhaushalte 49 Kombinationen von Wochenarbeitszeiten. Für jede der Arbeitszeitalternativen wird zunächst das Bruttoarbeitseinkommen bei gegebenem individuellem Bruttostundenlohn bestimmt. Es wird ferner angenommen, dass der Bruttolohn nicht über die Arbeitszeitkategorien variiert.

Da bei Nichterwerbstätigen der Lohn nicht beobachtet werden kann, wird dieser in einem vorgelagerten Schritt aus einer selektionskorrigierten Lohnregression geschätzt (Heckman, 1979). Die Selektionskorrektur wird durchgeführt, da unbeobachtete Merkmale, die den Lohn bestimmen, mit unbeobachteten Merkmalen, die die Partizipationsentscheidung beeinflussen, korreliert sein können, so dass eine separate Schätzung der Lohngleichung zu verzerrten Schätzern führen würde. Heckman zeigt, dass eine Möglichkeit der Selektionskorrektur in der simultanem Maximum Likeli-

hood-Schätzung der (loglinearen) Lohn- und der Partizipationsgleichung besteht:

$$\begin{aligned}\ln w &= x\beta + u_w \quad \forall p = 1 \\ p^* &= z\gamma + u_p\end{aligned}$$

Dabei ist w der Stundenlohn, der beobachtet wird, wenn die Person erwerbstätig ist ($p=1$), p^* ist ein Indikator der Erwerbsneigung und die Störterme werden als gemeinsam normalverteilt angenommen: $(u_w, u_p) \sim N(0,0, \sigma_w, 1, \rho)$, wobei ρ die Kovarianz der Störterme kennzeichnet. Zur Identifikation der Parametervektoren β und γ ist es notwendig, dass der Vektor z Variablen enthält, die die Partizipationsneigung erklären, ohne mit dem Lohn korreliert zu sein. Solche Instrumente sind beispielsweise das sonstige Nettohaushaltseinkommen und der Grad der Erwerbsminderung. Die Maximum Likelihood-Schätzung wird getrennt für Männer und Frauen in Ost- und Westdeutschland durchgeführt, wobei als Datenbasis die gepoolten SOEP-Wellen 1995-2004 verwendet werden. Die Ergebnisse der Schätzungen finden sich im Anhang in Tabelle 22. Auf Basis dieser Schätzungen werden die erwarteten Löhne der Nichterwerbstätigen gemäß

$$\ln \hat{w} = x\hat{\beta} - \hat{\rho}\hat{\sigma}_w \frac{\phi(z\hat{\gamma})}{1 - \Phi(z\hat{\gamma})}$$

prognostiziert.

Auf Basis dieses simulierten Bruttoarbeitseinkommens und der übrigen Primäreinkommen werden mit dem Steuer-Transfer-Modell die Transfers, die Einkommensteuer und hierdurch das verfügbare Haushaltseinkommen für jede mögliche Arbeitszeitkategorie simuliert, die so genannten Sekundäreinkommen. Aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen wird die diskrete Budgetrestriktion des Haushalts bestimmt. Diese geht schließlich in die Schätzung des Arbeitsangebotsmodells für die einzelnen Haushaltstypen ein, wobei als Schätzansatz das Conditional Logit-Modell verwendet wird. Die Ergebnisse der Schätzungen finden sich im Anhang in Tabelle 23 bis Tabelle 26.

Arbeitsangebotselastizitäten werden innerhalb des Simulationsmodells numerisch bestimmt, indem das Bruttoerwerbseinkommen um 10 Prozent erhöht und die daraus resultierende Veränderung der Partizipationswahrscheinlichkeit in Prozentpunkten und die Veränderung bei gegebener Arbeitszeit in Prozent ermittelt werden. Die folgenden Tabellen zeigen neben den eigenen Elastizitäten (s. Tabelle 15, Tabelle 16) auch die Kreuzelastizitäten bei den flexiblen Paaren (s. Tabelle 14), also die Veränderung der Partizipation und der Arbeitszeit bei einer Veränderung des Bruttoeinkommens beim Partner. So sinkt die Partizipationswahrscheinlichkeit einer (Ehe-)Partnerin um -0,48 Prozentpunkte, falls der Bruttolohn des Mannes um 10 Prozent steigt. Bei den teilweise flexiblen Paaren wird jeweils das Bruttoeinkommen des flexiblen Partners um 10 Prozent erhöht.

Tabelle 14: Angebotselastizitäten bei vollkommen flexiblen Paarhaushalten

	Partizipationseffekt (in Prozentpunkten)		Stundeneffekt (in Prozent)	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Bruttolohn des Mannes +10%	1,38	-0,48	2,27	-1,22
Konfidenzintervall (95%-Niveau)	[1,17 1,59]	[-0,78 -0,18]	[2,02 2,53]	[-1,88 -0,55]
Bruttolohn der Frau +10%	0,18	1,57	0,21	4,09
Konfidenzintervall (95%-Niveau)	[0,08 0,28]	[1,35 1,79]	[0,07 0,34]	[3,51 4,66]

Quelle: Eigene Berechnungen, SOEP 2004.

In eckigen Klammern sind die zum jeweiligen Parameter gehörenden Konfidenzintervalle (95%-Niveau) angegeben.¹⁴ Die Angebotselastizitäten bei vollkommen flexiblen Paarhaushalten zeigen auch, dass offenbar männliche und weibliche Haushaltsvorstände in etwa gleich elastisch auf eine Erhöhung des Einkommens reagieren. Dabei weisen Frauen einen höheren Stundeneffekt auf. In Singlehaushalten ergibt sich für Frauen mit 1,91 Prozentpunkten eine deutliche höhere Partizipationselastizität als für Männer (1,25 Prozentpunkte), was damit erklärt werden kann, dass die Grup-

¹⁴ Die Konfidenzintervalle werden mit der Bootstrap-Methode ermittelt und basieren auf 100 Replikationen der jeweiligen Schätzung. Die Bootstrap-Ergebnisse zeigen, dass die ermittelten Elastizitäten für alle Haushaltstypen auch auf dem 1%-Niveau signifikant sind.

pe der alleinstehenden Frauen einen wesentlich höheren Anteil an Alleinerziehenden (48,7%) aufweist als die Gruppe der alleinstehenden Männer (21,8%) und Alleinerziehende deutlich höhere Partizipationselastizitäten aufweisen als Kinderlose.

Tabelle 15: Angebotselastizitäten bei Singlehaushalten

	Partizipationseffekt (in Prozentpunkten)		Stundeneffekt (in Prozent)	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Bruttolohn +10%	1,25	1,91	2,18	3,60
Konfidenzintervall (95% Niveau)	[0,60 1,90]	[1,37 2,45]	[1,25 3,12]	[2,51 4,70]

Quelle: Eigene Berechnungen, SOEP 2004.

Tabelle 16: Angebotselastizitäten bei teilweise flexiblen Paarhaushalten

	Partizipationseffekt (in Prozentpunkten)		Stundeneffekt (in Prozent)	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Bruttolohn +10%	0,36	1,36	0,57	2,55
Konfidenzintervall (95%-Niveau)	[0,22 0,51]	[0,82 1,90]	[0,34 0,81]	[1,45 3,66]

Quelle: Eigene Berechnungen, SOEP 2004.

3.4.3 Simulationsergebnisse

Die Auswirkungen des SMWA-Vorschlags (Szenario 1) auf das gesamte Arbeitsangebot sind in Tabelle 17 dargestellt. Die Tabelle enthält Informationen über den Partizipationseffekt und die Veränderung des Arbeitsangebotes in Stunden für vier verschiedene Haushaltstypen. In der untersten Zeile wird der Gesamteffekt (Partizipation plus Stunden) in Form von Vollzeitäquivalenten ausgewiesen. Die Zahlenpaare in eckigen Klammern weisen jeweils Bootstrap-Konfidenzintervalle auf dem 95%-Niveau aus.

Das wichtigste Ergebnis über alle Haushaltstypen hinweg ist eine Zunahme des Arbeitsangebotes in Höhe von ca. 55.000 Vollzeitäquivalenten. Dieser Zuwachs ist signifikant auf dem 5%-Niveau, sowohl für den über die Haushaltstypen aggregierten Stundeneffekt als auch für die einzelnen Haushaltstypen. Lediglich der Arbeitsangebotseffekt für alleinstehende

Männer und Frauen in Paarhaushalten, in denen beide Partner flexibel sind, erweist sich als insignifikant. Speziell für die alleinstehenden Männer ergibt sich weder im Partizipationseffekt noch in den einzelnen Stundenkategorien eine statistisch von null verschiedene Reaktion (5%-Niveau), was angesichts der im letzten Abschnitt aufgeführten relativ niedrigen Angebotselastizitäten dieses Haushaltstyps jedoch nicht überraschend ist.

Des Weiteren ergibt sich zwar eine Abnahme des Arbeitsangebots gemessen in Personen (negativer Partizipationseffekt) von ca. 39.500 Personen, dieses Ergebnis ist für die Gesamtheit der Haushalte jedoch nicht signifikant. Wie der Vergleich mit Tabelle 18 (Szenario 2) zeigt, wird der Rückzug vom Arbeitsmarkt im Wesentlichen durch die Abschaffung der Mini- und Midijobs hervorgerufen. Dieser Effekt wird vor allem durch das Verhalten von Frauen in Paarhaushalten verursacht, in den beide Partner ein flexibles Arbeitsangebots aufweisen. Lediglich für diese Teilgruppe ist der Partizipationsrückgang auf dem 5%-Niveau signifikant (Tabelle 17).

Tabelle 17: Arbeitsangebotseffekte – Szenario 1

Simulierte Arbeitsangebotswirkungen in mittlerer Frist:
Gesamteffekt ist Summe aus Partizipation und Anpassung der angebotenen Arbeitszeiten
95%-Bootstrap-Konfidenzintervalle in eckigen Klammern
*, **, *** kennzeichnet Signifikanz auf dem 10%-, 5%- und 1%-Niveau

		Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	Paarhaushalte, beide Partner flexibel, Männer	Paarhaushalte, beide Partner flexibel, Frauen	Paarhaushalte, nur ein Partner flexibel	Summe
Partizipationseffekt (Personen)		-2.035 [-7.878, 3.808]	12.202 * [-2.178, 26.582]	9.153 [-13.449, 31.755]	-59.691 ** [-106.615, -12.767]	908 [-5.685, 7.500]	-39.464 [-94.209, 15.282]
Veränderung der angebotenen Arbeitszeit (Personen)	10 h	-7.333 [-20.856, 6.191]	-17.711 *** [-30.306, -5.117]	-19.212 *** [-27.213, -11.211]	-38.295 *** [-54.487, -22.103]	-8.322 ** [-15.438, -1.207]	-90.873 *** [-117.675, -64.071]
	15 h	-2.599 [-6.227, 1.028]	-13.199 *** [-22.058, -4.339]	-5.166 *** [-7.762, -2.570]	-22.186 *** [-32.162, -12.211]	-1.548 [-3.834, 738]	-44.699 *** [-58.951, -30.447]
	20 h	-531 [-1.903, 841]	-3.475 [-14.250, 7.299]	-40 [-1.448, 1.368]	-13.305 *** [-21.844, -4.765]	1.791 * [-112, 3.694]	-15.559 ** [-29.577, -1.541]
	30 h	239 [-255, 733]	19.306 ** [3.758, 34.853]	1.149 ** [, 2.297]	4.334 [-1.624, 10.293]	4.609 *** [2.127, 7.091]	29.636 *** [12.756, 46.517]
	40 h	7.167 [-5.926, 20.260]	26.755 *** [13.726, 39.784]	40.037 *** [17.933, 62.142]	9.408 [-12.933, 31.748]	4.313 ** [12, 8.614]	87.680 *** [50.973, 124.387]
	50 h	1.022 [-1.018, 3.062]	527 [-235, 1.288]	-7.615 ** [-15.203, -27]	352 [-2.793, 3.498]	65 [-465, 595]	-5.649 [-14.163, 2.866]
Arbeitsangebotseffekt in Vollzeit-äquivalenten		5.551 [-4.071, 15.172]	30.777 *** [17.267, 44.287]	24.620 ** [1.364, 47.876]	-11.447 [-44.746, 21.853]	6.085 ** [1.205, 10.966]	55.586 ** [11.443, 99.729]

Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2007

Doch auch die Veränderung der Anrechnungsregel führt im Saldo zu einer Verringerung der Teilnahme am Arbeitsmarkt. Wie theoretisch zu erwarten war, bieten ALG II-Bezieher mit relativ kleinen Arbeitsverhältnissen und entsprechend geringen Erwerbseinkommen zum Teil keine Arbeit mehr an. Die alternative Reaktion, eine deutliche Ausweitung des Arbeitsangebotes in den hohen Stundenkategorien, zeigt sich jedoch auch in Tabelle 17.

Neben diesen erwarteten Wirkungen, zeigt sich aber auch ein überraschendes Ergebnis. In beiden Reformszenarien kommt es in Paarhaushalten zu deutlichen Veränderungen in der intrafamiliären Arbeitsteilung. Während die Männer ihr Arbeitsangebot ausweiten, reduzieren ihre Partnerinnen ihr Stundenangebot oder wollen überhaupt nicht mehr arbeiten. Wie die Zerlegung des Gesamteffektes verdeutlicht (vgl. 6.6 im Anhang), tragen alle drei Reformelemente, Freibetrag, SV-Zuschuss und erhöhtes Kindergeld zu den gegenläufigen Reaktionen in Paarhaushalten bei, allerdings in unterschiedlicher Weise.

So reagieren Frauen und Männer in Paarbeziehungen auf die Kürzung des **Hinzuverdienstes** positiv und suchen nun eher eine Beschäftigung. Das ist insofern erstaunlich, als der individuelle Nutzengewinn in keiner von Null verschiedenen Stundenkategorie positiv ist. Einzeln hat keine Person durch die neue Anrechnungsregel einen Anreiz, die Null-Stundenkategorie zu verlassen. Daraus folgt unmittelbar, dass der positive Partizipationseffekt nur im Haushaltskontext erklärt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass die Reform die Anrechnungsregel von einer individuellen auf eine kollektive Berechnung umstellt. Während unter dem heutigen SGB II jeder Partner bis zu 1200 € (mit Kindern 1500 €) einkommenserhöhend hinzuverdienen kann, begrenzt das SMWA-Modell das gemeinsame Arbeitseinkommen, welches zu einer Erhöhung des Nettoeinkommens führt, auf maximal 1300 €. Dieser Aspekt wirkt jedoch eher in Richtung einer niedrigeren denn einer höheren Partizipation. Auch der Wegfall der heutigen Freibeträge, die bis zu 100 € eine Grenzbelastung von 0 % bewirken, spricht eher für den Rückzug als für die Teilnahme eines Partners am Arbeitsmarkt.

In welchen Paarhaushalten kommt es zu einer Zunahme der Teilnahme am Arbeitsmarkt und was ist die Ursache für diesen Effekt? Nichtbeschäftigte Partner in einem Transfer-Haushalt haben dann einen Anreiz, Arbeit anzubieten, wenn ein höheres Haushaltsangebot an Stunden die nutzenmaximale Wahl darstellt und wenn diese Expansion durch die Aufnahme einer Tätigkeit des bislang unbeschäftigten Partners geschehen soll. Das ist v. a. dann der Fall, wenn der beschäftigte Partner bereits relativ lange arbeitet. Da dies in erster Linie auf die Männer in Paarhaushalten zutrifft, würde man den größeren Partizipationseffekt eher bei den Frauen vermuten. Ob das der Fall ist, kann auf Basis der hier vorgelegten Auswertungen

nicht entschieden werden, da die im Anhang 6.6 ausgewiesenen Zahlen Saldogrößen sind. Um die Frage genau beantworten zu können, müssen die Wirkungen der Anrechnungsregel in Abhängigkeit vom bisherigen Erwerbsstatus weiter zerlegt werden. Diese Zerlegung bleibt weiteren Untersuchungen vorbehalten.

Der **SV-Zuschuss** zeigt isoliert bei den Alleinstehenden und bei den Paarhaushalten mit nur einem flexiblen Partner den erwarteten Effekt. Die Partizipation nimmt zu und die Haushalte wählen Kategorien mit höheren Stundenzahlen. In den Paarhaushalten mit flexiblen Partnern führt der Zuschuss dagegen zu einem Rückgang des Arbeitsangebotes und zwar sowohl in Köpfen als auch in Stunden. Offensichtlich dominiert der Einkommenseffekt den Substitutionseffekt. Ein Einkommenseffekt kann natürlich nur bei bereits beschäftigten Personen auftreten. Deshalb ist nur in Paarhaushalten ein negativer Partizipationseffekt möglich. Zu seinem Auftreten dürfte entscheidend beitragen, dass der Zuschuss bei Paaren durch eine vergleichsweise niedrige angebotene Arbeitsmenge maximiert werden kann. Seinen maximalen Umfang erreicht der Zuschuss bei einem Haushaltseinkommen von 1300 € und einem Beschäftigungsverhältnis mit mehr als 30 h. Für Haushalte, die sich durch eine Stundenwahl von 30/10 oder 40/10 auszeichnen, setzt der Zuschuss Anreize, das kleine Arbeitsverhältnis aufzugeben und stattdessen einen hohen Zuschuss mitzunehmen.

Das „**erhöhte Kindergeld**“ ähnelt in seiner Wirkung dem SV-Zuschuss. Für Haushalte, die bisher keine Arbeit angeboten haben oder lediglich eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, erhöht das höhere Kindergeld die Attraktivität der höheren Stundenkategorien. Für Personen, die bereits heute mindestens 30 h arbeiten, verursacht das Kindergeld einen reinen Einkommenseffekt. Die Wirkung auf die verschiedenen Haushaltstypen hängt damit von der Verteilung der Arbeitsstunden im Status Quo ab.

Für Alleinerziehende, das sind in erster Linie Frauen, bewirkt das „erhöhte Kindergeld“ eine Zunahme der Partizipation und die Ausweitung der angebotenen Stunden. Bei Paaren mit nur einem flexiblen Partner treten die entgegengesetzten Effekte auf. In dieser Gruppe dominieren die Reaktionen der bereits beschäftigten Haushalte und damit der negative Einkommenseffekt.

menseffekt. In voll flexiblen Paarhaushalten ist der Rückgang des Arbeitsangebotes ebenfalls sehr ausgeprägt.

Die empirischen Ergebnisse bestätigen insgesamt, dass der Reformvorschlag grundsätzlich funktioniert. Der SMWA-Vorschlag erreicht das Ziel, „größere“ Beschäftigungsverhältnisse für ALG II-Empfänger attraktiver zu machen. Erwartungsgemäß gelingt dies nicht, ohne dass sich manche Hilfebezieher komplett vom Arbeitsmarkt zurückziehen. Problematisch ist dabei, dass die positiven Arbeitsangebotseffekte im Prinzip allein von der neuen Hinzuverdienstregel verursacht werden. Die weiteren Elemente, der SV-Zuschuss und das „erhöhte Kindergeld“, bewirken keine weitere Zunahme des Arbeitsangebotes. Im Gegenteil, bezogen auf alle Haushalte dominieren die negativen Anreize dieser beiden Elemente.

Im Unterschied zu alternativen Reformvorschlägen, z. B. des ifo-Instituts (Sinn et al., 2003) oder des Sachverständigenrats (SVR, 2006), ist die Verminderung des im ALG II-Bezug erreichbaren Einkommens auf Personen beschränkt, die im Ausgangszustand einer Beschäftigung nachgehen.¹⁵ Die Wirkungen der verschärften Anrechnungsregel müssen daher hinter den Wirkungen einer verminderten Regelleistung oder der obligatorischen Aufnahme einer Beschäftigung ohne zusätzliche Kompensation zurückbleiben.

Die Abschaffung der Mini- und Midijobs führt isoliert zu den erwarteten negativen Partizipationseffekten (vgl. Tabelle 17 und Tabelle 18). Die uneingeschränkte Abgabepflicht macht Jobs mit geringen Arbeitszeiten (10 h, 15 h) relativ unattraktiv. Das gesamte angebotene Arbeitsvolumen verändert sich dagegen kaum. Den Rückzügen vom Arbeitsmarkt stehen somit entsprechende Erhöhungen der angebotenen Stunden gegenüber. Personen ohne Aussicht auf den SV-Zuschuss wählen dabei nicht zwingend die 30-Stunden-Kategorie, sondern möglicherweise eine noch höhere Stundenzahl. Daneben zeigt der Vergleich von Szenario 1 und Szenario 2, dass der „Minijobeffekt“ im Wesentlichen auf Frauen in flexiblen Paarhaushalten und die nur teilweise flexiblen Paare beschränkt ist (siehe Tabelle 18).

¹⁵ Diesen Effekt werden die Schätzungen auf Basis des SOEP vermutlich überzeichnen, da die Zahl der negativ betroffenen Haushalte über den amtlichen Zahlen liegt.

Tabelle 18: Arbeitsangebotseffekte – Szenario 2

Simulierte Arbeitsangebotswirkungen in mittlerer Frist:
Gesamteffekt ist Summe aus Partizipation und Anpassung der angebotenen Arbeitszeiten
 95%-Bootstrap-Konfidenzintervalle in eckigen Klammern
 *, **, *** kennzeichnet Signifikanz auf dem 10%-, 5%- und 1%-Niveau

		Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	Paarhaushalte, beide Partner flexibel, Männer	Paarhaushalte, beide Partner flexibel, Frauen	Paarhaushalte, nur ein Partner flexibel	Summe
Partizipationseffekt (Personen)		-1.901 [-7.819, 4.018]	13.256 * [-1.349, 27.861]	14.308 [-7.314, 35.929]	-39.991 * [-82.561, 2.579]	6.314 [18.689, -6.061]	-8.014 [-59.794, 43.766]
Veränderung der angebotenen Arbeitszeit (Personen)	10 h	-6.660 [-19.454, 6.135]	-16.379 *** [-27.233, -5.524]	-16.938 *** [-23.150, -10.727]	-11.829 *** [-16.557, -7.101]	-2.245 [2.155, -6.644]	-54.050 *** [-73.071, -35.029]
	15 h	-2.441 [-5.975, 1.093]	-12.609 *** [-21.230, -3.988]	-5.181 *** [-7.618, -2.745]	-13.152 *** [-19.870, -6.435]	884 [-849, 2.618]	-32.499 *** [-44.368, -20.630]
	20 h	-523 [-1.901, 854]	-3.267 [-14.063, 7.529]	-137 [-1.516, 1.243]	-13.462 *** [-21.868, -5.056]	1.983 [-1.904, 5.871]	-15.405 ** [-29.762, -1.049]
	30 h	231 [-258, 720]	18.948 ** [3.540, 34.356]	1.117 * [-9, 2.244]	-791 [-6.984, 5.402]	3.468 [-3.329, 10.265]	22.973 ** [4.988, 40.958]
	40 h	6.564 [-6.074, 19.202]	26.051 *** [13.083, 39.018]	41.779 *** [18.650, 64.908]	-371 [-25.180, 24.439]	2.243 [-2.153, 6.640]	76.266 *** [37.566, 114.966]
	50 h	928 [-1.083, 2.940]	512 [-247, 1.272]	-6.333 [-13.963, 1.297]	-387 [-3.766, 2.993]	-20 [20, -61]	-5.299 [-13.917, 3.318]
	Arbeitsangebots- effekt in Vollzeit- äquivalenten		5.056 [-4.322, 14.433]	30.445 *** [16.819, 44.071]	28.456 ** [3.985, 52.926]	-16.067 [-51.679, 19.544]	5.581 [-5.357, 16.519]

Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2007

Das Ausmaß des Rückgangs bei den typischen Minijob-Kategorien (10 h, 15 h) ist insgesamt überraschen gering, ebenso die geringen negativen Wirkungen auf die Partizipation. In ähnlichen Simulationsrechnungen wurden zwar auch vergleichsweise geringe Wirkungen gefunden. So beziffern z. B. Arntz et al. (2003) den (umgekehrten) Partizipationseffekt im Zuge der Einführung der Minijobs auf ca. 42.000 Personen. Dennoch drängt sich der Verdacht auf, dass wir den negativen Partizipationseffekt deutlich unterschätzen.

Insgesamt prognostiziert das Arbeitsangebotsmodell ein erhebliches Verharren in den aktuell gewählten Optionen. Diese Eigenschaft ist wenig verwunderlich, wenn man sich die Größenordnungen der Arbeitsangebotselastizitäten vergegenwärtigt. Unsere Schätzwerte liegen dabei im Rahmen der Ergebnisse vergleichbarer Untersuchungen (z. B. Steiner und Jacobebbinghaus, 2003).

4 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Unsere Modellrechnungen für verschiedene Haushaltstypen zeigen, dass die Wirkungen des SMWA-Modells von bestimmten Merkmalen abhängen. Für die unmittelbaren Effekte nach Einführung des Reformpakets sind dabei insbesondere der zeitliche Umfang der derzeitigen Beschäftigung, der Bruttostundenlohn und die Höhe der momentanen Warmmiete bestimmend. Hinzu kommen Anzahl und Alter der Kinder im Haushalt bzw. der Bedarfsgemeinschaft. Um die statischen Wirkungen des SMWA-Modells abschätzen können, wurden daher zunächst die offiziellen Zahlen aus den administrativen Daten der BA herangezogen.

Wie unsere Analysen weiter zeigen, sind die bisherigen SGB II-Anrechnungsvorschriften für die meisten SGB II-Haushalte günstiger als die Einkommensergänzung durch Wohngeld und Zuschüsse des SMWA-Modells. Die Bruttoeinkommen, die zur Beendigung der Leistungsansprüche im SGB II erreicht werden müssen, sind im Vergleich zu den bisher beobachteten Einkommen hoch. D.h. der überwiegende Teil der bisher schon Erwerbstätigen mit aufstockendem SGB II-Bezug wird mit den Zuschüssen ohne Verhaltensanpassungen kurzfristig nicht erreicht. Dieses Ergebnis deckt sich weitgehend mit theoretischen Überlegungen, wonach es sich für viele ALG II-Bezieher schon unter den heutigen Anrechnungsregeln nicht oder nur sehr wenig rechnet, eine Vollzeitbeschäftigung anzustreben.

Da die SV-Zuschüsse an die bundesweit weitgehend gleichen SV-Beiträge gekoppelt sind, Wohnkosten und damit die Bedarfe räumlich variieren, wirkt das Modell bei teureren Mieten oder bei anderen Mehrbedarfen tendenziell schwächer.

Die Einführungskosten, d.h. die fiskalischen Effekte in der kurzen Frist und damit ohne Berücksichtigung von Verhaltensänderungen, sind durchweg negativ. Die öffentlichen Haushalte werden somit insgesamt entlastet, da den zusätzlichen Kosten des Vorschlags für den Sozialversicherungszuschlag und das erhöhte Kindergeld kompensierende Einsparungen oder Mehreinnahmen an anderer Stelle gegenüber stehen.

Die simulierte Höhe der gesamtfiskalischen Entlastung ist jedoch mit Vorsicht zu beurteilen. Mehrere Indikatoren deuten eindeutig darauf hin, dass

die Entlastungen für ALG II und KdU überschätzt werden. Das dürfte auch für die zusätzlichen SV-Beiträge und die höhere Einkommensteuer im Szenario 1 gelten, da die Abschaffung der Mini- und Midijobs sicher zu unmittelbaren Reaktionen führen wird.

Den „unsicheren“ fiskalischen Entlastungen stehen vergleichsweise sichere Belastungen entgegen, wenn der Zugang zu den SV-Zuschüssen und zum erhöhten Kindergeld einfach ist. Dafür kommt es vor allem auf die administrative Umsetzung dieser beiden Leistungen an. Grundsätzlich ist zwar auch hier eine unvollständige Inanspruchnahme vorstellbar, aber nur dann, wenn die Zuschüsse auf Antrag und nicht mit der Steuererklärung bzw. mit dem normalen Kindergeld quasi automatisch gewährt werden.

Die Simulationen mit den Steuer-Transfer-Modellen führen zu einer deutlichen Überschätzung von ALG II-Beziehern mit eigenem Erwerbseinkommen. Dies führt uns zu der Vermutung, dass ein erheblicher Teil der nominal Anspruchsberechtigten keinen Antrag auf ergänzendes ALG II stellt. Diese Einschätzung wird von der Literatur geteilt. Becker (2006, S. 36f) beziffert die Zahl an Erwerbstätigen, die bezogen auf das Niveau von ALG II und KdU verdeckt arm sind, auf das Dreifache der tatsächlichen „Aufstocker“. Damit existiert ein großer Personenkreis, der bei Einführung des SV-Zuschusses und des erhöhten Kindergeldes potentiell anspruchsberechtigt wird und diesen Anspruch möglicherweise eher geltend macht als seinen Anspruch auf ALG II.

Die von uns berechneten Einspareffekte in den öffentlichen Budgets würden durch eine solche Erhöhung der Anzahl der tatsächlichen Transferempfänger deutlich sinken. Umgekehrt würde diese Mittel gezielt in Niedrigeinkommenshaushalte fließen und somit einen Beitrag zum Abbau von versteckter Armut leisten.

Die von uns berichteten Verteilungswirkungen basieren auf einem unterstellten Take-Up von 100 %, jeder nominelle Anspruch wird realisiert. Die Simulationen zeigen, dass die Effekte des SMWA-Modells, bezogen auf die gesamte personelle Einkommensverteilung, eher gering sind. Deutlichere Veränderungen zeigen sich dagegen, wenn man nur den Kreis der Transferempfänger (vor oder nach der Reform) betrachtet. In Übereinstimmung mit den fiskalischen Effekten sinkt die Summe aller verfügbaren Einkommen. Während vor allem die untersten Einkommenschichten innerhalb

der Gruppe der bisherigen Transferempfänger Einbußen hinnehmen müssen, können Haushalte, die heute knapp über den Grenzen des SGB II liegen, zum Teil ihr verfügbares Einkommen erhöhen.

Bei den Arbeitsangebotseffekten ist zunächst der negative Partizipationseffekt hervorzuheben. Bei Erhalt der Mini- und Midijobs ist er betragsmäßig aber praktisch zu vernachlässigen. Das gesamte angebotene Arbeitsvolumen reagiert jedoch positiv. Das Arbeitsangebot in den niedrigen Stundenkategorien sinkt, während es in der 30- und der 40-Stundenkategorie steigt. Der stärkste Zuwachs ergibt sich in der Vollzeitkategorie (40 h). Dieses Teilergebnis zeigt exemplarisch, dass die positiven Arbeitsangebotseffekte fast ausschließlich auf die erhöhte Anrechnung von eigenem Erwerbseinkommen zurückgehen. Sowohl der Sozialversicherungszuschuss als auch das erhöhte Kindergeld führen in ihrer gesamten Wirkung auf die verschiedenen Haushaltstypen zu keiner weiteren Zunahme des Arbeitsangebotes.

Die beabsichtigte Umschichtung der Beschäftigungsverhältnisse, weg von kleinen, das ALG II aufstockenden Teilzeitjobs, hin zu Vollzeitarbeitsverhältnissen ohne ergänzendes ALG II, wird grundsätzlich erreicht. Das zusätzliche Arbeitsvolumen fällt mit ca. 55.000 Vollzeitäquivalenten allerdings recht gering aus. Dass der Effekt nicht größer ausfällt, hat seine Ursache auch in den ausgeprägten Einkommenseffekten des SV-Zuschusses und des „erhöhten Kindergelds“. Grundsätzlich ist zwar jede Form der Einkommens- bzw. Lohnsubvention mit diesem Problem behaftet, es sei denn die Förderung wird auf neue, zusätzliche Arbeitsverhältnisse beschränkt. Die Arbeitsanreizwirkungen des SMWA-Modell leiden zusätzlich unter der gemeinsamen Quasi-Veranlagung von Partnern in Paarhaushalten. Die konkrete Ausgestaltung des SV-Zuschusses macht sogar den Rückzug vom Arbeitsmarkt für einen der Partner attraktiv.

Der Erhalt der Mini- und Midijobs (Szenario 2) hat praktisch keine Auswirkungen auf den gesamten Arbeitsangebotseffekt gemessen in Vollzeitäquivalenten. Der Rückgang des Arbeitsangebotes in Köpfen ist betragsmäßig jedoch deutlich kleiner als bei Abschaffung der Minijobs. In diesem Fall fällt die Strukturverschiebung von den „kleinen“ zu den „großen“ Beschäftigungsformen weniger akzentuiert aus.

Insgesamt liegt mit dem Vorschlag eine mögliche Alternative zur aktuell diskutierten Neugestaltung der Hinzuverdienstmöglichkeiten und der Neuordnung des Niedriglohnbereichs vor. Das SMWA-Modell ist vor allem deshalb interessant, weil ein höheres Arbeitsangebot nicht mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln erkaufte wird. Das Niveau der Grundsicherung bleibt unangetastet. Umgekehrt steht damit auch fest, dass der Reformvorschlag praktisch keine großen (Netto-)Arbeitsangebotswirkungen entfachen kann. Ein anderes Resultat würde den Ergebnissen früherer Studien zu den Wirkungen von Lohnsubventionen oder Kombilohnmodellen widersprechen (vgl. z. B. SVR 2006).

Kritisch zu sehen ist die per Saldo fehlende Effektivität des SV-Zuschusses und des erhöhten Kindergelds. An dieser Stelle sollte das SMWA-Modell korrigiert werden. Die Verknüpfung des SV-Zuschusses mit einem zeitlichen Mindestumfang des zu fördernden Beschäftigungsverhältnisses ist dabei vom Grundsatz her richtig. Die konkrete Ausgestaltung für Paare sollte jedoch dahingehend geändert werden, dass keine oder lediglich geringe negative Arbeitsanreize bestehen.

Inwieweit das SMWA-Modell ähnlichen Reformvorschlägen unter- oder überlegen ist, hängt entscheidend von den politischen Vorgaben ab. Wenn das heutige Grundsicherungsniveau (ALG II plus KdU) nicht abgesenkt werden soll, und die Schaffung öffentlich verwalteter Arbeitsgelegenheiten – wie im Modell des Sachverständigenrats vorgesehen – nicht erwogen wird, dann bleiben nicht mehr viele Stellschrauben auf der Arbeitsangebotsseite übrig. Da jede Form der Einkommensaufstockung durch „In-Work Benefits“ schnell hohe fiskalische Kosten verursacht, sind gut dotierte Kombilohnarrangements weder ökonomisch sinnvoll noch politisch realisierbar. Damit verbleibt die Neuordnung der Hinzuverdienstmöglichkeiten als einzig verfügbarer Hebel. Auf den Punkt gebracht schlägt das SMWA-Modell vor, die Hinzuverdienstmöglichkeiten einzuschränken und die dadurch eingesparten Mittel als zusätzlichen Anreiz zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung wieder auszuschütten. Wie die Simulationsrechnungen zeigen, ist dieser Weg grundsätzlich möglich.

Offen bleibt die Frage, ob der Vorschlag als bedürftigkeitsorientierte Leistung oder lediglich als einkommensgeprüfter Zuschuss ausgestaltet werden sollte. Im ersten Fall würde man den Fiskus stärker schonen und der

horizontalen Gerechtigkeit mehr Rechnung tragen. Im zweiten Fall würden mehr Menschen vom Stigma des Sozialleistungsbezugs befreit, weil sich der Anreiz, das ALG II zu verlassen, bei Verzicht auf eine strikte Bedürftigkeitsprüfung zusätzlich verstärken würde.

Ein Schwachpunkt der jetzigen Spezifikation des Vorschlages ist deren hohe Komplexität. Es gibt viele Schwellenwerte durch Einkommens- und Arbeitszeitgrenzen, die sogar beim Sozialversicherungs- und Kinderzuschlag unterschiedlich ausfallen. Vor allem bei Paarhaushalten und Haushalten mit Kindern sind die Regelungen wenig transparent. Würde man zusätzlich an den bestehenden Regelungen zu den Mini- und Midi-Jobs festhalten, stiege die Komplexität auf ein sicher nicht mehr erträgliches Niveau. Wenn man das Gutachten aus politischen Gründen nicht eins zu eins umsetzen möchte, könnte man darüber nachdenken, ob die Grundgedanken in Teilen mit einfacheren Mitteln realisierbar sind. So könnten beispielsweise die Hinzuverdienstmöglichkeiten an der Bedürftigkeitsschwelle einen Bonus in Aussicht stellen, der dann in einem bestimmten Einkommensintervall abzuschmelzen wäre.

Die Frage der Regelungsdichte verweist auf den Aspekt der administrativen Umsetzung. Der Vorschlag impliziert eine Umschichtung von Transferempfängerströmen von den Bedarfsträgern des SGB II zu den Finanz- und Wohngeldämtern. Aufgrund der bekannten Maßen geringen Stetigkeit niedriger Einkommen sind zusätzliche Verwaltungskosten schon alleine deshalb nicht ausgeschlossen, weil Personen je nach Einkommensverlauf mal zuschussberechtigt sein können und mal nicht. Zudem kann sich die Höhe des Zuschussanspruchs auch unterjährig verändern. Dieser Sachverhalt ist den Bedarfsträgern des SGB II sicher wohl vertraut, sollte sich aber nicht noch weiter verstärken.

Positiv festzuhalten ist jedoch, dass die Arbeitsgemeinschaften und optierenden Kommunen bei Umsetzung des Vorschlags von Personen entlastet werden, die vorrangig kein Beschäftigungsproblem, sondern ein Einkommensproblem haben. Kurzfristig könnten bei Umsetzung des Vorschlags mindestens 220.000 erwerbstätige Hilfebezieher und deren Angehörige aus dem ALG II ausscheiden. Langfristig wird sich diese Zahl durch Verhaltensänderungen sehr wahrscheinlich erhöhen. Dieser Gedanke sollte daher auf jeden Fall weiter verfolgt werden, weil er die Chance böte, das

Fordern und Fördern für die verbleibenden Hilfeempfänger zu intensivieren.

5 Literatur

- Arntz, M.; Feil, M. und A. Spermann (2003): „Die Arbeitsangebotseffekte der neuen Mini- und Midijobs – eine ex-ante Evaluation“. *Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung*, Jg. 36, H. 3. S. 271-290.
- Arntz, M.; Clauss, M.; Kraus, M.; Schnabel, R.; Spermann, A. und J. Wiemers (2007): „Verteilungswirkungen der Hartz-IV-Reform“, mimeo.
- Becker, I. (2006): „Armut in Deutschland: Bevölkerung unterhalb der Alg II-Grenze“, Arbeitspapier Nr. 3 des Projektes "Soziale Gerechtigkeit", J. W. Goethe Universität Frankfurt a. M.
- Becker, I.; Frick, J. R.; Grabka, M. ; Hauser, R.; Krause, P.; Wagner, G. (2003): „A Comparison of the Main Household Income Surveys for Germany: EVS and SOEP“, in: Becker, I.; Hauser, R. (2003): Reporting on Income Distribution and Poverty. Perspectives from a German and a European Point of View, Berlin.
- Blos, K. (2006): „Haushalte im Umfeld des SGB II“, IAB-Forschungsbericht Nr. 19/2006, Nürnberg.
- Bofinger, P.; Dietz, M.; Genders, S. und U. Walwei (2006): „Vorrang für das reguläre Arbeitsverhältnis: Ein Konzept für Existenz sichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich“, Gutachten für das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA).
- Bonin, H.; Rinne, U. und H. Schneider (2007): „Untersuchung der beschäftigungs- und finanzpolitischen Auswirkungen des Bofinger/Walwei-Konzepts zur Neuordnung des Niedriglohnbereichs“, IZA Research Report No. 11, Bonn.
- Heckman, J.J. (1979): „Sample Selection Bias as a Specification Error“. *Econometrica*, 47(1), 153-161.
- Jacobebbinghaus, P. (2004): „Steuer-Transfer-Mikrosimulation“, in: Hartz-Gesetze : methodische Ansätze zu einer Evaluierung, Baden-Baden: Nomos, S. 73-83.
- Redmond, G.; Sutherland, H. und Wilson, M. (1998): „The Arithmetic of Tax and Social Security Reform: A User's Guide to Microsimulation – Methods and Analysis“, Cambridge: Cambridge University Press.
- Sinn, H.-W.; Holzner, C.; Meister, W.; Ochel, W. und M. Werding (2002): „Aktivierende Sozialhilfe: Ein Weg zu mehr Beschäftigung und Wachstum“, ifo Schnelldienst 55(9), Sonderausgabe, S. 3–52.
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2006): „Grundsicherung für Arbeitssuchende: Wohnsituation und Wohnkosten.“ Nürnberg, Oktober 2006.

Statistisches Bundesamt (2005): „Wirtschaftsrechnungen, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe – Aufgabe, Methode und Durchführung der EVS 2003“, Fachserie 15, Heft 7.

Steiner, V. und P. Jacobebbinghaus (2003): „Reforming social welfare as we know it? A microsimulation study for Germany“, ZEW Discussion paper Nr. 03-33, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim.

SVR – Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2006): „Arbeitslosengeld II reformieren – Ein zielgerichtetes Kombilohnmodell“, Wiesbaden.

6 Anhang

6.1 Modellparameter

Tabelle 19: Modellparameter

Ausgewählte Modellparameter zur Bestimmung der kurzfristigen fiskalischen Effekte		
Datenbasis:	EVS 2003	SOEP 2004/2005
Grundgesamtheit:	Gesamtbevölkerung	Gesamtbevölkerung
Rechtsstand Status quo:		
Sozialversicherungsbeiträge	Gültige Beiträge und Beitragsbemessungsgrenzen zum 1.01.2007	
Wohngeld	<p>Es gilt der Rechtsstand 2007, insbesondere:</p> <p><i>-Vorrangigkeit</i> Der Wohngeldanspruch ist Ansprüchen aus dem SGB II grundsätzlich vorrangig. Könnte ein Haushalt mit dem Wohngeld eine geringere Leistung erreichen als nach dem SGB II, hat er jedoch ein Wahlrecht zwischen beiden Leistungen. Solange der simulierte Wohngeldanspruch über den simulierten Leistungen nach SGB II liegt, entscheidet sich der Haushalt für das Wohngeld u.U.</p> <p><i>-Mietobergrenzen</i> Verwendet werden die Mietobergrenzen des §8 WoGG. Jedem Haushalt wird in Abhängigkeit von der Gemeindegrößenklasse und dem Bundesland eine Mietstufe zugeordnet. Zusätzlich wird das Baujahr der Wohnung berücksichtigt.</p> <p><i>-Mietobergrenzen</i> Verwendet wird eine Mietobergrenze, die das 1,1-fache der Mietobergrenze aus §8 WoGG einer Wohnung mit Mietstufe 3 und einem Bezugsjahr zwischen 1966 und 1991.</p>	
SGB II	<p>Es gilt der Rechtsstand 2007, insbesondere:</p> <p><i>-Bedarfsgemeinschaften</i> Bedarfsgemeinschaften bestimmen sich nach dem SGB II. Der Bedarfsgemeinschaft angehörige unverheiratete Kinder bis 25 Jahre gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes aus eigenem Einkommen bestreiten können. Wird für dieses Kind noch Kindergeld gewährt, wird das den Bedarf des Kindes übersteigende Einkommen maximal bis zur Höhe des Kindergeldes als sog. "überschüssiges Kindergeld" den Einkommen der Eltern zugerechnet. Andere Einkommen werden von den aus der Bedarfsgemeinschaft ausscheidenden Kindern nicht auf die Eltern übertragen.</p>	
Referenzszenario:		
Sozialversicherungsbeiträge	Es gelten die Beiträge und Beitragsbemessungsgrenzen zum 1.01.2007. Die im Status quo bestehende Begünstigung von Mini- und Midi-Jobs wird abgeschafft. Die volle Sozialversicherungspflicht gilt ab dem ersten Euro.	
Wohngeld	<p>Es gelten die Bestimmungen des Status quo, zu berücksichtigen ist:</p> <p><i>-Kein Verrechnung mit dem SV-Zuschuss und dem erhöhten Kindergeld</i> Bei der Berechnung des Wohngeldanspruches wird ein möglicher SV-Zuschuss und das erhöhte Kindergeld nicht als Einkommen bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt.</p>	
SGB II	<p>Es gelten die Bestimmungen des Status quo, abweichend gilt:</p> <p><i>-Freibetrag bei Erwerbstätigkeit</i> Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Freibetrags bleibt wie im Status quo das Bruttoeinkommen. Aus diesem errechnet sich der Freibetrag im Referenzszenario nach folgender Regel: Grundsätzlich bleiben 15% des Bruttoeinkommens anrechnungsfrei, mindestens jedoch 30 €. Bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden beträgt der maximale Freibetrag 112,5 €, bei Paarhaushalten maximal 195 € für beide zusammen.</p> <p><i>-Verrechnung mit dem SV-Zuschuss und dem erhöhten Kindergeld</i> Bei der Berechnung des ALGII-Anspruches wird ein möglicher SV-Zuschuss und das erhöhte Kindergeld als Einkommen der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich zunächst allein um eine technische Vereinfachung in der Programmgestaltung. Sie dient der Identifikation der Haushalte, die trotz SV-Zuschuss das ALG II nicht verlassen. Bei der Bestimmung der fiskalischen Effekte wird der SV-Zuschuss und das erhöhte Kindergeld, die auf diese Haushalte entfallen, wieder herausgerechnet.</p>	
Sozialversicherungszuschuss	<p><i>-Zuschuss zur SV</i> Unter den Bedingungen der Arbeitszeit- und Einkommensregel wird für Erwerbstätige ein Zuschuss zum Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge gewährt. Die maximale Höhe des Zuschusses ist damit durch die Höhe der SV-Beiträge vorgegeben.</p> <p><i>-Zuschussberechtigte Personen</i> Von der Zuschussprüfung ausgeschlossen werden Studenten, Selbstständige, selbstständige Landwirte und Beamte.</p> <p><i>-Einkommensregel</i> Ein voller Zuschuss wird bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden bis zu einem Einkommen von 750 € und bei Paaren bis zu 1.300 € gewährt. Bei höheren Einkommen wird der Zuschuss innerhalb einer Gleitzone linear abgeschmolzen. Die Gleitzone endet bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden bei 1.300 € und bei Paaren bei 2.000 €.</p> <p><i>-Paarhaushalte</i> Als Paare gelten sowohl verheiratete als auch unverheiratete Paare. Für die Einstufung unterhalb oder in die Gleitzone wird bei Paaren das Einkommen beider Partner berücksichtigt. Die Zuschüsse werden jedoch individuell nach den individuell abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen berechnet.</p> <p><i>-Einkommensbegriff</i> Der Einkommensbegriff bei der Berechnung des Zuschusses umfasst das Bruttoeinkommen aus abhängiger Beschäftigung, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Einkommen aus Vermögen, Arbeitslosengeld und Renten. Nicht berücksichtigt werden private Unterhaltszahlungen, Wohngeld und Kindergeld.</p> <p><i>-Arbeitszeitregel</i> Die Arbeitszeitregel dominiert die Einkommensregel. Um den vollen SV-Zuschuss zu erhalten, müssen Alleinstehende, Alleinerziehende mit Kindern über 14 Jahre, Erwerbstätige in Paarhaushalten mit Kindern über 14 Jahren und Erwerbstätige in einem Paarhaushalt mit nur einem Erwerbstätigen mindestens 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. Um den halben Zuschuss zu erreichen, reduziert sich die Stundengrenze auf 15 Wochenstunden. Für Alleinerziehende mit Kindern unter 15 Jahren gelten Stundengrenzen von 10 Wochenstunden für den halben SV-Zuschuss und 20 Wochenstunden für den vollen SV-Zuschuss. In Paarhaushalten mit zwei Erwerbstätigen und Kindern unter 15 Jahren kann einer der beiden Erwerbstätigen ebenfalls die 10/20-Regel in Anspruch nehmen. Die Verteilung der Stundengrenzen auf die beiden Partner wird so gewählt, dass der Haushalt die Höhe der maximal zu erreichenden Zuschüsse optimiert.</p>	

Datenbasis:	EVS 2003	SOEP 2004/2005
Referenzszenario:		
Erhöhtes Kindergeld	<p><i>-Erhöhtes Kindergeld</i> Unter den Bedingungen der Arbeitszeit- und Einkommensregel wird für Haushalte ein erhöhtes Kindergeld gewährt. Es beträgt 53 € je Monat für Kinder bis 14 Jahre und 122 € für Kinder bis unter 25 Jahre.</p> <p><i>-Einkommensregel</i> Das volle erhöhte Kindergeld wird bei Alleinerziehenden bis zu einem Einkommen von 1.300 € und bei Paare bis zu 2.000 € gewährt. Bei höheren Einkommen wird der Zuschuss innerhalb einer Gleitzone linear abgeschmolzen. Die Gleitzone endet bei Alleinerziehenden mit einem Kind bei 1.700 € und bei Paaren mit einem Kind bei 2.400 €. Sie erhöht sich bei beiden Haushaltstypen für jedes weitere Kind um 400 €.</p> <p><i>-Paarhaushalte</i> Als Paare gelten sowohl verheiratete als auch unverheiratete Paare. Für die Einstufung unterhalb oder in die Gleitzone wird bei Paaren das Einkommen beider Partner berücksichtigt.</p> <p><i>-Einkommensbegriff</i> Der Einkommensbegriff bei der Berechnung des erhöhten Kindergeldes stimmt mit dem Einkommensbegriff bei der Berechnung des SV-Zuschusses überein.</p> <p><i>-Arbeitszeitregel</i> Die Arbeitszeitregel dominiert die Einkommensregel. Um das volle erhöhte Kindergeld zu erhalten, muss in Paarhaushalten mindestens einer 30 Wochenstunden oder beide zwischen 15 und unter 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. Für Alleinerziehende gilt ebenfalls die 30 Stundengrenze. Der halbe Zuschuss wird in Paarhaushalten gewährt, wenn nur ein Partner zwischen 15 und unter 30 Wochenstunden erwerbstätig ist und der andere Teil nicht erwerbstätig ist. Alleinerziehende erhalten den halben Zuschuss ebenfalls bei einer Wochenarbeitszeit zwischen 15 und 30 Stunden.</p>	

6.2 Typische Haushalte und deren Bedarf

Die folgende Tabelle weist den durchschnittlichen Bedarf von verschiedenen Haushaltstypen nach dem SGB II aus. Den Berechnungen liegen Statistiken über die anerkannten Kosten der Unterkunft für Kaltmiete und Nebenkosten zugrunde.

Tabelle 20: Typische Haushalte und Bedarf (€ je Monat)

Haushaltstyp	Mehrbedarf	Bedarf LU	Kaltmiete	KdU gesamt	Gesamt- bedarf
Alleinstehend	-	345	157	216	561
Alleinerziehend, 1 Kind u. 15 Jahre	124	676	266	368	1.044
Paar ohne Kind	-	622	232	333	955
Paar mit 1 Kind u. 15 Jahre	-	829	298	418	1.247

Quelle: Eigene Berechnungen.

6.3 SV-Beiträge für Mini- und Midi-Jobs

Die im SMWA vorgeschlagene Abschaffung der Subventionierung von Mini- und Midi-Jobs durch ihre volle Einbeziehung in die SV-Pflicht führt bei Vernachlässigung von Anpassungsreaktionen der Beschäftigten und der Betriebe rechnerisch zu Mehreinnahmen in der Sozialversicherung von knapp 2,4 Mrd. Euro. Hinzu kommen Steuereinnahmen, die vor allem bei Mini-Jobs in Nebenbeschäftigung anfallen, wenn die Pauschalbesteuerung entfällt. Zugrunde gelegt wurden die 2007 gültigen Abgabensätze, bei Mini-Jobs 28% Pauschalabgabe der Arbeitgeber.

Als Datenbasis für Anzahl und Lohnhöhe der Mini- und Midi-Jobs wurde der Stichtag Juni 2005 des Jahreszeitraummaterials der Beschäftigtenstatistik (BEH) verwendet. In Szenario 1 wurde für Arbeitnehmer grundsätzlich der um 0,9%-Punkte erhöhte Beitrag in der GKV angesetzt.

Die Beitragseinnahmen der SV setzten sich folgendermaßen zusammen:

Tabelle 21: Schätzung der SV-Einnahmen aus Mini- und Midi-Jobs

Sozialversicherungsbeiträge aus	Status Quo	Szenario 1	Szenario 2
AG-Beiträge ausschließlich gfB	3.976	2.819	-1.157
AN-Beiträge ausschließlich gfB	0	2.947	2.947
AG-Beiträge gf Nebenjob	970	688	-282
AN-Beiträge gf Nebenjob	0	719	719
AG-Beiträge Gleitzone	754	754	0
AN-Beiträge Gleitzone	659	788	128
Gesamt	6.361	8.716	2.355

Quelle: Eigene Berechnungen, Beschäftigtenhistorik des IAB 2005.

6.4 Schätzergebnisse für die Lohngleichungen

Tabelle 22: Lohngleichungen, Heckman Selektionskorrektur, ML

Variable	Frauen(ost)	Frauen(west)	Männer(ost)	Männer(west)
Lohn				
Ausbildungsjahre	0.072***	0.057***	0.050***	0.041***
Berufserfahrung Vollzeit	-0.004	0.002	-0.012***	-0.003***
Berufserfahrung Teilzeit	-0.007*	-0.006***	-0.023***	-0.020***
Erwerbsunterbrechung	-0.189***	-0.032**	-0.194***	-0.161***
Erwerbsunterbrechung q-t	0.023**	-0.005	0.039***	0.035***
Betriebszugehörigkeit	0.022***	0.020***	0.012***	0.015***
quadriert	-0.032***	-0.028***	-0.018**	-0.021***
Alter	0.145***	0.075***	0.095***	0.069***
Alter ² /100	-0.323***	-0.137***	-0.195**	-0.118***
Alter ³ /10000	0.243***	0.076*	0.148**	0.069*
Verheiratet	-0.000	-0.025*	0.024	0.040***
Getrennt lebend	0.036	0.047*	0.046	-0.034
Geschieden	0.003	0.055***	0.014	-0.001
Kind < 3	0.109***	0.052**	0.057**	0.046***
Kind 4-6	0.128***	0.030*	0.019	0.043***
Ost-Berlin	0.155***		0.166***	
Dummy 1996	0.008	0.005	0.001	0.005
Dummy 1997	0.048***	0.008	0.042***	0.018**
Dummy 1998	0.054***	0.033***	0.049***	0.025***
Dummy 1999	0.079***	0.038***	0.040***	0.032***
Dummy 2000	0.060***	0.021**	0.063***	0.036***
Dummy 2001	0.087***	0.036***	0.101***	0.057***
Dummy 2002	0.132***	0.093***	0.154***	0.124***
Dummy 2003	0.145***	0.117***	0.194***	0.157***
Deutsch		-0.153**		-0.177***
Ausbildungsjahre * deu-h		0.017***		0.018***
Constant	-0.902**	0.353	0.179	0.792***
Selektion				
Hauptschulabschluss	2.108***	0.313***	0.256	0.435***
Realschulabschluss	1.624***	0.219***	0.473	0.125
Abitur	0.821	-0.654***	-0.904**	-0.867***
Lehre	2.343***	0.553***	0.782***	0.520***
Studium	2.700***	0.660***	1.402***	0.843***
Berufserfahrung	0.023***	0.013***	0.033***	0.032***
Erwerbsunterbrechung	-1.315***	-0.456***	-1.489***	-1.375***
Erwerbsunterbrechung q-t	0.130***	-0.052***	0.187***	0.176***
26<= Alter <=30	0.198**	0.579***	0.149	0.139**
31<= Alter <=35	0.328**	0.652***	0.079	0.253***
36<= Alter <=40	0.109	0.740***	-0.031	0.177*
41<= Alter <=45	0.130	0.741***	-0.324*	0.088
46<= Alter <=50	-0.230	0.669***	-0.428**	-0.158
51<= Alter <=55	-0.417*	0.465***	-0.774***	-0.471***
56<= Alter <=60	-1.152***	-0.042	-1.491***	-1.299***
Verheiratet	0.351***	0.041	0.307***	0.239***
Getrennt lebend	-0.474***	-0.082	-0.734***	0.253*
Geschieden	-0.124	0.012	-0.222*	0.142*
Kind < 3	-0.570***	-1.022***	-0.291***	-0.064
Kind 4-6	0.568***	0.074*	-0.062	-0.090
Kind 7-16	0.004	0.082**	0.111*	0.075*
Kind 17	0.127	0.054	0.151	0.131*
Erwerbsminderung	-0.006***	-0.008***	-0.002	-0.008***
Sonst. Nettohaushaltse-n	-0.771***	-0.220***	-1.372***	-0.576***
quadriert	0.606***	0.032***	1.675***	0.203***
Dummy 1996	-0.014	-0.012	-0.134**	-0.027
Dummy 1997	0.101	-0.011	-0.039	0.050
Dummy 1998	0.102	-0.010	-0.059	0.043
Dummy 1999	0.179**	-0.093**	0.115	0.127**
Dummy 2000	0.149**	-0.160***	0.101	0.037
Dummy 2001	0.226***	-0.074**	0.113	0.077
Dummy 2002	0.323***	0.031	0.165**	0.185***
Dummy 2003	0.191***	-0.001	0.028	0.015
Constant	-0.580	0.409***	1.528***	1.115***
athrho				
Constant	0.176	-0.036	-0.164***	-0.122***
lnsigma				
Constant	-1.073***	-1.059***	-1.155***	-1.186***
Statistics				
N	59094	172125	55512	147070
df_m	24	25	24	25
ll	-31398	-94981	-26686	-65071

legend: * p<.1; ** p<.05; *** p<.01

6.5 Schätzergebnisse des Arbeitsangebotsmodells für die Haushaltstypen

Tabelle 23: Conditional Logit Schätzung für die Gruppe Alleinstehende Frauen

Conditional (fixed-effects) logistic regression Number of obs = 5446
 LR chi2(18) = 949.81
 Prob > chi2 = 0.0000
 Log likelihood = -1039.0131 Pseudo R2 = 0.3137

Variable	Coef.	Std. Err.	z	P> z	[95% Conf. Interval]	
Monatl.Nettohaushaltseinkommen (Log)	6.580***	2.511296	2.62	0.009	1.657913	11.50201
Mon. Nettohaushaltseink. quadr.	0.246***	.0451399	5.45	0.000	.1573832	.3343285
NettohhEK X Freizeit der Frau	-1.892***	.5431056	-3.48	0.000	-2.956819	-.8278844
Freizeit der Frau X Ost	-0.168	.363737	-0.46	0.645	-.8804167	.5454063
Freizeit der Frau X Nationalität	1.668***	.5869301	2.84	0.004	.5179664	2.81869
Freizeit der Frau	110.910***	17.81611	6.23	0.000	75.99101	145.8289
Freizeit der Frau quadr.	-12.596***	2.133791	-5.90	0.000	-16.77849	-8.414186
Freizeit der Frau X Hochbildung	1.575	1.214751	1.30	0.195	-.8063664	3.955372
Freizeit der Frau X Niedrigbildung	2.471*	1.270887	1.94	0.052	-.0195888	4.962195
Freizeit der Frau X Alter	0.005	.4001871	0.01	0.990	-.7793139	.7893907
Freizeit der Frau quadr. X Alter	-0.020	.0496714	-0.40	0.686	-.117448	.0772604
Freizeit der Frau X Alter quadr.	0.003**	.0013195	2.20	0.028	.0003218	.005494
Leisure X handicapped	-0.568	1.347792	-0.42	0.673	-3.210005	2.073243
Freizeit der Frau X Kind bis 6 Jahre	3.740***	.5335833	7.01	0.000	2.694509	4.786117
Freizeit der Frau X Kind 7-16 Jahre	0.964***	.23982	4.02	0.000	.4936397	1.433717
Freizeit der Frau X Kind >=17 Jahre	0.451	.2927858	1.54	0.124	-.122901	1.024798
Dummy für Teilzeiterwerbstätigkeit Frau	-3.579***	.2669647	-13.41	0.000	-4.102351	-3.055869
Dummy für Vollzeiterwerbstätigkeit Frau	-1.844***	.3815507	-4.83	0.000	-2.592254	-1.096603

legend: * p<.1; ** p<.05; *** p<.01

Tabelle 24: Conditional Logit Schätzung für die Gruppe Alleinstehende Männer

Conditional (fixed-effects) logistic regression Number of obs = 4200
 LR chi2(14) = 984.29
 Prob > chi2 = 0.0000
 Log likelihood = -675.40332 Pseudo R2 = 0.4215

Variable	Coef.	Std. Err.	z	P> z	[95% Conf. Interval]	
Monatl.Nettohaushaltseinkommen (Log)	11.848***	2.557931	4.63	0.000	6.834257	16.86116
Mon. Nettohaushaltseink. quadr.	-0.005	.0416491	-0.12	0.904	-.0866637	.0765979
NettohhEK X Freizeit des Mannes	-2.675***	.5545335	-4.82	0.000	-3.761809	-1.588078
Freizeit des Mannes	78.996***	19.51295	4.05	0.000	40.75107	117.2404
Freizeit des Mannes quadr.	-7.014***	2.285689	-3.07	0.002	-11.49339	-2.533653
Freizeit des Mannes X Hochbildung	1.992	2.083973	0.96	0.339	-2.092279	6.076746
Freizeit des Mannes X Niedrigbildung	2.542	2.125437	1.20	0.232	-1.623739	6.707822
Freizeit des Mannes X Ost	0.479	.3560915	1.35	0.178	-.2186751	1.177178
Freizeit des Mannes X Nationalität	0.603	.7964092	0.76	0.449	-.958034	2.163833
Freizeit des Mannes X Alter	-1.057**	.4232873	-2.50	0.013	-1.886268	-.2270122
Leisure X handicapped	0.652	.8463291	0.77	0.441	-1.006872	2.310677
Freizeit des Mannes X Alter quadr.	0.001	.0014248	0.93	0.351	-.0014642	.0041208
Freizeit des Mannes quadr. X Alter	0.125**	.0510027	2.46	0.014	.0254769	.2254039
Dummy für Vollzeiterwerbstätigkeit Mann	5.671***	.3263493	17.38	0.000	5.031172	6.310438

legend: * p<.1; ** p<.05; *** p<.01

6.6 Arbeitsangebotseffekte der Reformelemente – Szenario 1

In den folgenden Tabellen werden die gesamten Arbeitsangebotseffekte, wie sie sich in Folge des kompletten Maßnahmebündels ergeben, zerlegt und den Einzelmaßnahmen zugerechnet. Zunächst wird in Tabelle 27 der isolierte Effekt der Abschaffung der Mini- und Midijobs berichtet. Es folgen die Veränderung der Anrechnungsregel (Tabelle 28) und die Wirkungen des Sozialversicherungszuschusses (Tabelle 29). Die Tabellen sind dabei so konstruiert, dass ausgehend von Tabelle 27 in den folgenden Tabellen jeweils eine Maßnahme hinzugenommen wird. In Tabelle 28 sind also die Wirkungen aus der Abschaffung der Mini- und Midijobs und der neuen Anrechnungsregel dargestellt. Um den isolierten Effekt der Anrechnungsregel zu berechnen, muss die Differenz zwischen Tabelle 27 und Tabelle 28 gebildet werden.

Tabelle 27: Arbeitsangebotseffekte der Abschaffung von Mini- und Midi-Jobs

Simulierte Arbeitsangebotswirkungen in mittlerer Frist:

Gesamteffekt ist Summe aus Partizipation und Anpassung der angebotenen Arbeitszeiten

95%-Bootstrap-Konfidenzintervalle in eckigen Klammern

*, **, *** kennzeichnet Signifikanz auf dem 10%-, 5%- und 1%-Niveau

		Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	Paarhaushalte, beide Partner flexibel, Männer	Paarhaushalte, beide Partner flexibel, Frauen	Paarhaushalte, nur ein Partner flexibel	Summe
	Partizipationseffekt (Personen)	-146 [-752, 460]	-1.292 [-2.993, 409]	-5.266 *** [-7.008, -3.523]	-18.487 *** [-26.575, -10.399]	-5.888 * [-12.539, 764]	-31.079 *** [-41.847, -20.310]
Veränderung der angebotenen Arbeitszeit (Personen)	10 h	-639 [-1.449, 171]	-1.435 [-4.161, 1.291]	-857 [-4.152, 2.438]	-25.643 *** [-39.233, -12.053]	-5.749 * [-12.000, 502]	-34.323 *** [-49.902, -18.743]
	15 h	-155 ** [-309, -2]	-659 * [-1.323, 4]	359 [-565, 1.282]	-8.574 *** [-12.792, -4.356]	-2.665 ** [-5.307, -24]	-11.695 *** [-16.803, -6.588]
	20 h	-11 [-53, 30]	-221 [-573, 132]	291 ** [40, 542]	614 [-1.064, 2.292]	-317 [-1.674, 1.039]	356 [-1.845, 2.556]
	30 h	9 [-2, 19]	292 [-201, 786]	29 [-10, 68]	5.118 *** [2.217, 8.019]	915 * [-130, 1.959]	6.363 *** [3.240, 9.486]
	40 h	564 [-299, 1.427]	695 [-664, 2.053]	-3.566 ** [-6.851, -281]	9.309 *** [2.912, 15.706]	1.905 * [-4, 3.814]	8.906 ** [1.294, 16.518]
	50 h	87 [-52, 225]	36 [-26, 99]	-1.522 *** [-2.416, -627]	689 *** [205, 1.173]	24 [-133, 182]	-686 [-1.726, 355]
	Arbeitsangebots- effekt in Vollzeit- äquivalenten	455 [-376, 1.286]	243 [-745, 1.231]	-5.381 *** [-7.943, -2.818]	4.690 * [-433, 9.812]	26 [-1.726, 1.778]	33 [-6.095, 6.160]

Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2007

Quelle: Eigene Berechnungen, SOEP 2004.

Tabelle 28: Abschaffung von Mini- und Midi-Jobs und veränderte Hinzuverdienstregelung

Simulierte Arbeitsangebotswirkungen in mittlerer Frist:

Gesamteffekt ist Summe aus Partizipation und Anpassung der angebotenen Arbeitszeiten

95%-Bootstrap-Konfidenzintervalle in eckigen Klammern

*, **, *** kennzeichnet Signifikanz auf dem 10%-, 5%- und 1%-Niveau

		Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	Paarhaushalte, beide Partner flexibel, Männer	Paarhaushalte, beide Partner flexibel, Frauen	Paarhaushalte, nur ein Partner flexibel	Summe
	Partizipationseffekt (Personen)	-4.950 [-20.279, 10.378]	-30.644 *** [-49.040, -12.249]	18.181 *** [9.178, 27.184]	-17.336 *** [-26.907, -7.764]	-124 [-8.144, 7.897]	-34.873 ** [-63.339, -6.406]
Veränderung der angebotenen Arbeitszeit (Personen)	10 h	-6.313 [-20.632, 8.006]	-14.477 ** [-25.811, -3.144]	-17.298 *** [-24.745, -9.851]	-32.485 *** [-47.331, -17.639]	-8.449 ** [-15.420, -1.478]	-79.022 *** [-104.672, -53.371]
	15 h	-4.146 [-10.504, 2.211]	-21.208 *** [-34.252, -8.163]	-8.111 *** [-11.294, -4.927]	-15.732 *** [-21.605, -9.859]	-4.586 *** [-7.766, -1.406]	-53.783 *** [-70.071, -37.494]
	20 h	-1.594 [-3.879, 690]	-21.679 *** [-34.930, -8.428]	-2.980 *** [-4.378, -1.583]	-4.757 *** [-7.420, -2.095]	-1.171 [-3.083, 741]	-32.182 *** [-46.092, -18.271]
	30 h	-17 [-169, 134]	-2.654 [-6.043, 734]	-18 [-97, 62]	7.576 *** [3.998, 11.154]	2.629 *** [982, 4.277]	7.516 *** [2.317, 12.715]
	40 h	5.923 [-19.633, 31.479]	26.758 *** [10.910, 42.607]	39.460 *** [24.768, 54.152]	25.517 *** [15.853, 35.181]	10.040 *** [5.681, 14.398]	107.698 *** [72.590, 142.805]
	50 h	1.197 [-628, 3.022]	2.616 *** [1.347, 3.884]	7.127 *** [3.864, 10.390]	2.546 *** [1.549, 3.543]	1.412 *** [705, 2.120]	14.899 *** [10.766, 19.031]
	Arbeitsangebots- effekt in Vollzeit- äquivalenten	3.476 [-18.735, 25.688]	5.625 [-1.818, 13.069]	39.500 *** [24.318, 54.681]	17.982 *** [12.859, 23.105]	9.360 *** [4.636, 14.084]	75.944 *** [47.172, 104.715]

Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2007

Quelle: Eigene Berechnungen, SOEP 2004.

Tabelle 29: Abschaffung von Mini- und Midi-Jobs, Hinzuverdienstregelung und Einführung des SV-Zuschusses

Simulierte Arbeitsangebotswirkungen in mittlerer Frist:

Gesamteffekt ist Summe aus Partizipation und Anpassung der angebotenen Arbeitszeiten

95%-Bootstrap-Konfidenzintervalle in eckigen Klammern

*, **, *** kennzeichnet Signifikanz auf dem 10%-, 5%- und 1%-Niveau

		Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	Paarhaushalte, beide Partner flexibel, Männer	Paarhaushalte, beide Partner flexibel, Frauen	Paarhaushalte, nur ein Partner flexibel	Summe
	Partizipationseffekt (Personen)	-2.381 [-8.373, 3.611]	-9.525 * [-20.676, 1.626]	9.018 [-8.949, 26.986]	-34.378 * [-73.230, 4.474]	4.403 [-3.143, 11.950]	-32.862 [-78.133, 12.410]
Veränderung der angebotenen Arbeitszeit (Personen)	10 h	-7.207 [-20.685, 6.272]	-15.815 *** [-27.533, -4.096]	-17.260 *** [-24.572, -9.947]	-35.325 *** [-50.397, -20.253]	-8.514 ** [-15.585, -1.443]	-84.120 *** [-109.608, -58.632]
	15 h	-2.645 [-6.351, 1.061]	-17.466 *** [-28.084, -6.848]	-6.999 *** [-9.966, -4.033]	-19.817 *** [-28.778, -10.856]	-2.944 ** [-5.754, -134]	-49.872 *** [-64.821, -34.923]
	20 h	-565 [-1.957, 827]	-8.886 * [-18.070, 298]	-968 * [-2.104, 168]	-8.414 ** [-16.050, -778]	768 [-1.069, 2.604]	-18.065 *** [-30.282, -5.848]
	30 h	214 [-268, 697]	8.340 *** [2.064, 14.615]	588 * [-26, 1.202]	7.809 *** [2.575, 13.043]	4.853 *** [2.587, 7.119]	21.804 *** [13.288, 30.320]
	40 h	6.716 [-6.369, 19.800]	23.198 *** [11.210, 35.186]	32.504 *** [17.804, 47.203]	19.897 ** [3.955, 35.839]	9.137 *** [4.572, 13.703]	91.452 *** [63.062, 119.842]
	50 h	1.105 [-960, 3.171]	1.104 *** [376, 1.832]	1.154 [-2.686, 4.993]	1.472 [-963, 3.907]	1.103 *** [485, 1.721]	5.938 ** [854, 11.022]
	Arbeitsangebots- effekt in Vollzeit- äquivalenten	5.182 [-4.460, 14.825]	15.886 *** [8.752, 23.021]	26.963 *** [9.306, 44.621]	7.124 [-19.118, 33.367]	11.307 *** [6.103, 16.511]	66.464 *** [32.238, 100.689]

Veränderungen gegenüber Rechtsstand 2007

Quelle: Eigene Berechnungen, SOEP 2004.

In dieser Reihe sind zuletzt erschienen

Nr.	Autor(en)	Titel	Datum
1/2004	Sabine Hagemann, Werner Sörgel, Eberhard Wiedemann	Vermittlungsgutscheine nach § 421g SGB III - Zwischenergebnisse aus der Begleitforschung zur Vermittlung	9/2004
2/2004	Lutz Bellmann, Vera Dahms, Jürgen Wahse	IAB-Betriebspanel Ost - Ergebnisse der achten Welle 2003 – Teil I: Entwicklung und Struktur der Betriebe und Beschäftigten, Auszubildende	9/2004
3/2004	Lutz Bellmann, Vera Dahms, Jürgen Wahse	IAB-Betriebspanel Ost - Ergebnisse der achten Welle 2003 – Teil II: Personalpolitik, Betriebliche Flexibilität, Weiterbildung	9/2004
4/2004	Lutz Bellmann, Vera Dahms, Jürgen Wahse	IAB-Betriebspanel Ost - Ergebnisse der achten Welle 2003 – Teil III: Wirtschaftliche Lage der Betriebe, Öffentliche Förderung	9/2004
5/2004	Eugen Spitznagel, Susanne Wanger	Mehr Beschäftigung durch längere Arbeits- zeiten? Ein Beitrag zu der Diskussion um eine generelle Erhöhung der Arbeitszeit	10/2004
6/2004	IAB-Autoren- gemeinschaft	Forschung zum SGB II des IAB: Die neuen Forschungsaufgaben im Über- blick	12/2004
1/2005	Anja Heinze, Friedhelm Pfeiffer, Alexander Sper- mann, Henrik Win- terhager, Amelie Wuppermann	Vermittlungsgutscheine - Zwischenergeb- nisse der Begleitforschung 2004 Teil I: Datenstruktur und deskriptive Analysen	3/2005
2/2005	Sabine Dann, Günther Klee, Martin Rosemann	Vermittlungsgutscheine - Zwischenergeb- nisse der Begleitforschung 2004 Teil II: Typisierung der Arbeitsagenturen	2/2005
3/2005	Anja Heinze, Friedhelm Pfeiffer, Alexander Sper- mann, Henrik Win- terhager	Vermittlungsgutscheine - Zwischenergeb- nisse der Begleitforschung 2004 Teil III: Mikroökonomische Wirkungs- analyse	3/2005

4/2005	Reinhard Hujer, Christopher Zeiss	Vermittlungsgutscheine - Zwischenergeb- nisse der Begleitforschung 2004 Teil IV: Makroökonomische Wirkungs- analyse	2/2005
5/2005	Friedhelm Pfeiffer, Henrik Winterhager	Vermittlungsgutscheine - Zwischenergeb- nisse der Begleitforschung 2004 Teil V: Kosten-Nutzen-Analyse	2/2005
6/2005	Sabine Hagemann, Werner Sörgel	Vermittlungsgutscheine - Zwischenergeb- nisse der Begleitforschung 2004 Teil VIa: Implementations- und Struktur- analysen - Private Arbeitsver- mittler	7/2005
7/2005	Sabine Hagemann, Werner Sörgel	Vermittlungsgutscheine - Zwischenergeb- nisse der Begleitforschung 2004 Teil Vb: Implementations- und Struktur- analysen - Tabellenanhang	7/2005
8/2005	Reinhard Hujer, Günther Klee, Ale- xander Spermann, Werner Sörgel	Vermittlungsgutscheine - Zwischenergeb- nisse der Begleitforschung 2004 Teil VII: Zusammenfassung der Projekt- ergebnisse	7/2005
9/2005	Regina Konle-Seidl	Lessons learned – Internationale Evaluie- rungsergebnisse zu Wirkungen aktiver und aktivierender Arbeitsmarktpolitik	2/2005
10/2005	Ch. Brinkmann, J. Passenberger, H. Rudolph, E. Spitznagel, G. Stephan, U. Thomsen, H. Roß	SGB II – Neue Herausforderungen an Statistik und Forschung	2/2005
11/2005	Corinna Kleinert, Hans Dietrich	Aus- und Weiterbildungen im Pflegebereich - Eine Analyse des Eingliederungsprozes- ses in Erwerbstätigkeit	3/2005
12/2005	Axel Deeke	Kurzarbeit als Instrument betrieblicher Flexibilität - Ergebnisse aus dem IAB-Be- triebspanel 2003	3/2005
13/2005	Oliver Falck	Das Scheitern junger Betriebe Ein Überlebensdauermodell auf Basis des IAB-Betriebspanels	3/2005
14/2005	Helmut Rudolph, Kerstin Blos	Schätzung der Auswirkungen des Hartz-IV- Gesetzes auf Arbeitslosenhilfe-Bezieher	4/2005

15/2005	Johann Fuchs, Brigitte Weber	Neuschätzung der Stillen Reserve und des Erwerbspersonenpotenzials für Westdeutschland (inkl. Berlin-West)	5/2005
16/2005	Johann Fuchs, Doris Söhnlein	Vorausschätzung der Erwerbsbevölkerung bis 2050	5/2005
17/2005	Michael Feil, Gerd Zika	Politikberatung mit dem Simulationsmodell PACE-L – Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel einer Senkung der Sozialabgaben	5/2005
18/2005	Johann Fuchs, Brigitte Weber	Neuschätzung der Stillen Reserve und des Erwerbspersonenpotenzials für Ostdeutschland (einschl. Berlin-Ost)	6/2005
19/2005	Stefan Schiel, Ralph Cramer, Reiner Gilberg, Doris Hess, Helmut Schröder	Das arbeitsmarktpolitische Programm FAIR - Zwischenergebnisse der Begleitforschung 2004 -	7/2005
20/2005	Lutz Bellmann, Vera Dahms, Jürgen Wahse	IAB-Betriebspanel Ost – Ergebnisse der neunten Welle 2004 – Teil I: Entwicklung und Struktur der Betriebe und Beschäftigten, Auszubildende	7/2005
21/2005	Lutz Bellmann, Vera Dahms, Jürgen Wahse	IAB-Betriebspanel Ost – Ergebnisse der neunten Welle 2004 – Teil II: Personalpolitik, Betriebliche Flexibilität, betriebliche Arbeitszeiten, ältere Arbeitnehmer	7/2005
22/2005	Lutz Bellmann, Vera Dahms, Jürgen Wahse	IAB-Betriebspanel Ost – Ergebnisse der neunten Welle 2004 – Teil III: Innovationen im Betrieb, wirtschaftliche Lage der Betriebe	7/2005
23/2005	Aderonke Osikominu	Eine Analyse der Teilnehmerselektion in die berufliche Weiterbildung auf Basis der integrierten Erwerbsbiografien (IEB)	9/2005
24/2005	Uwe Blien, Franziska Hirschenauer	Vergleichstypen 2005: Neufassung der Regionaltypisierung für Vergleiche zwischen Agenturbezirke	9/2005
25/2005	Johann Fuchs, Katrin Dörfler	Projektion des Erwerbspersonenpotenzials bis 2050 – Annahmen und Grundlagen	9/2005
26/2005	Axel Deeke	Das ESF-BA-Programm im Kontext der arbeitsmarktpolitischen Neuausrichtung der Bundesagentur für Arbeit – Zur Umsetzung des Programms von 2000 bis Anfang 2005	10/2005

1/2006	Lena Koller, Ulrike Kress, Kerstin Windhövel	Blinde Kuh war gestern – heute ist FIS Das Forschungs-Informations-System – ein neuer Weg wissenschaftlicher Politikbera- tung	1/2006
2/2006	Susanne Wanger	Erwerbstätigkeit, Arbeitszeit und Arbeits- volumen nach Geschlecht und Altersgruppe – Ergebnisse der IAB-Arbeitszeitrechnung nach Geschlecht und Alter für die Jahre 1991-2004	1/2006
3/2006	Sarah Heinemann, Hermann Gartner, Eva Jozwiak	Arbeitsförderung für Langzeitarbeitslose - Erste Befunde zu Eingliederungsleistun- gen des SGB III im Rechtskreis SGB II	2/2006
4/2006	Jan Binder, Barba- ra Schwengler	Neuer Gebietszuschnitt der Arbeitsmarkt- regionen im Raum Berlin und Brandenburg – Kritische Überprüfung der bisher gültigen Arbeitsmarktregionen und Vorschläge für einen Neuzuschnitt	2/2006
5/2006	Ch. Brinkmann, M. Caliendo, R. Hujer, St. L. Thomsen	Zielgruppenspezifische Evaluation von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen – Gewinner und Verlierer	2/2006
6/2006	Ch. Gaggermeier	Indikatoren-Modelle zur Kurzfristprognose der Beschäftigung in Deutschland	4/2006
7/2006	St. Schiel, R. Gilberg, H. Schröder	Evaluation des arbeitsmarktpolitischen Pro- gramms FAIR - 3. Zwischenbericht	4/2006
8/2006	K. Blos	Die Bedeutung der Ausgaben und Einnah- men der Sozialversicherungssysteme für die Regionen in Deutschland	3/2006
9/2006	A. Haas, Th. Rothe	Regionale Arbeitsmarktströme - Analyse- möglichkeiten auf Basis eines Mehrkon- tenmodells	4/2006
10/2006	J. Wolff, K. Hohmeyer	Förderung von arbeitslosen Personen im Rechtskreis des SGB II durch Arbeitsgele- genheiten: Bislang wenig zielgruppenorien- tiert	6/2006
11/2006	L. Bellmann, H. Bielski, F. Bilger, V. Dahms, G. Fischer, M. Frei, J. Wahse	Personalbewegungen und Fachkräfterekrui- tierung – Ergebnisse des IAB-Betriebs- panels 2005	6/2006

12/2006	Th. Rhein, M. Stamm	Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland: Deskriptive Befunde zur Entwicklung seit 1980 und Verteilung auf Berufe und Wirt- schaftszweige	7/2006
13/2006	B. Rudolph, C. Klement	Arbeitsmarktpartizipation von Frauen im Transformationsprozess - Sozio-ökono- mische Realität in den EU-Beitrittsländern Polen, Tschechien und Ungarn	7/2006
14/2006	Th. Rothe	Die Arbeitskräftegesamtrechnung für Ost- und Westdeutschland – Konzeption und ausgewählte Ergebnisse	7/2006
15/2006	R. Konle-Seidl, Kristina Lang	Von der Reduzierung zur Mobilisierung des Arbeitskräftepotenzials	8/2006
16/2006	Johanna Dornette, Marita Jacob	Zielgruppenerreichung und Teilnehmer- struktur des Jugendsofortprogramms JUMP	8/2006
17/2006	Andreas Damelang, Anette Haas	Arbeitsmarkteinstieg nach dualer Berufs- ausbildung – Migranten und Deutsche im Vergleich	8/2006
18/2006	Susanne Rässler	Der Einsatz von Missing Data Techniken in der Arbeitsmarktforschung des IAB	10/2006
19/2006	Kerstin Blos	Haushalte im Umfeld des SGB II	11/2006
20/2006	György Barabas, Roland Döhrn	Konjunktur und Arbeitsmarkt: Simulationen und Projektionen mit der IAB-Version des RWI-Konjunkturmodells	12/2006
21/2006	Axel Deeke	Berufsbezogene Sprachförderung für Arbeitslose mit Migrationshintergrund: Erste Ergebnisse aus der Begleitforschung zum ESF-BA-Programm	12/2006
22/2006	K. Hohmeyer, Ch. Schöll, J. Wolff	Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante: Viele Zielgruppen werden noch vernachläs- sigt	12/2006
23/2006	S. Noll, A. Novorozhkin, J. Wolff	Förderung mit dem Einstiegsgeld nach § 29 SGB II – Erste Befunde zur Implementation und Deskription	12/2006
1/2007	F. Rüb, D. Werner	Typisierung von SGB II-Trägern	1/2007

2/2007	A. Kettner, M. Rebien	Soziale Arbeitsgelegenheiten: Einsatz und Wirkungsweise aus betrieblicher und arbeitsmarktpolitischer Perspektive	2/2007
3/2007	S. Rässler, U. Jensen	The effects of collective bargaining on firm performance: New evidence based on stochastic production frontiers and multiply imputed German establishment data	2/2007
4/2007	Th. Rothe, St. Tinter	Jugendliche auf dem Arbeitsmarkt: Eine Analyse von Beständen und Bewegungen	3/2007
5/2007	Gabriele Fischer, Jürgen Wahse, Vera Dahms, Marek Frei, Arnold Riedmann, Florian Janik	Standortbedingungen und Beschäftigung in den Regionen West- und Ostdeutschlands Ergebnisse des IAB-Betriebspanels 2006	6/2007
6/2007	Eva Schweigard	Berufsbezogene Deutschkurse im Rahmen des ESF-BA-Programms: Ergebnisse aus regionalen Fallstudien zur Umsetzung	6/2007

Impressum

IABForschungsbericht
Nr. 7 / 2007

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
der Bundesagentur für Arbeit
Weddigenstr. 20-22
D-90478 Nürnberg

Redaktion

Regina Stoll, Jutta Palm-Nowak

Technische Herstellung

Jutta Sebald

Rechte

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit
Genehmigung des IAB gestattet

Bezugsmöglichkeit

Volltext-Download dieses Forschungsberichtes
unter:

<http://doku.iab.de/forschungsbericht/2007/fb0707.pdf>

IAB im Internet

<http://www.iab.de/de>

Rückfragen zum Inhalt an

Kerstin Bloss, Tel. 0911/179-4432,
Jürgen Wiemers, Tel. 0911/179 8671
oder E-Mail: kerstin.blos@iab.de;
juergen.wiemers@iab.de